

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen** am Donnerstag, dem 18. Februar 2016, 19:30 Uhr, in Emtinghausen-Bahlum, Gaststätte Heerenkamper Krug, Heerenkamp 8, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 12.11.2015.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. E.1.17.M117 ist nur für die Ratsmitglieder beigelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Jugendtreffs El Castillo in kommunale Trägerschaft der Gemeinde Emtinghausen.
(DS-Nr. E.3.17.118 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden.
(DS-Nr. E.4.17.116 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen-Mitte“.
(Unterlagen werden nachgereicht.)
8. Beratung und Beschlussfassung über den Auszug aus dem Gleichstellungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen für die Mitgliedsgemeinde Emtinghausen.
(DS-Nr. E.1.17.114 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Berufung des stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen am 11. September 2016.
(DS-Nr. E.3.17.115 ist beigelegt.)
10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Wählergemeinschaft Emtinghausen auf Änderung der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen.
(DS-Nr. E.3.17.113 ist beigelegt.)
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung einschl. –plan 2016.
-DS-Nr. E.2.17.112 und E.2.17.112.M1.
(Kindergartenkommission 08.12.2015, TOP 1;
DS-Nr. E.3.17.112.M2 ist beigelegt.)

12. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.

13. Mitteilungen und Anfragen.

14. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen E3/449-11	Datum 04.02.2016	Drucksachen Nr. E.3.17.118
--	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Emtinghausen	18.02.16	5				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 12.11.15, SGA 17.12.15

Betreff: Übernahme des Jugendtreffs El Castillo in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Emtinghausen übernimmt die Trägerschaft des Jugendtreffs El Castillo zum _____ vollumfänglich. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel beim Produkt 36602 werden entsprechend aufgestockt.

Sachverhalt:

Auf die Beratung in der Ratssitzung vom 12.11.15 wird hierzu verwiesen.

Mit Schreiben vom 25.01.16 beantragt nun der Verein El Castillo, dass die Gemeinde Emtinghausen den Jugendtreff El Castillo in kommunaler Trägerschaft übernimmt. Im Haushalt 2016 müssten dann 21.000 € für die Unterhaltung des Jugendtreffs (15.000 € Personalkosten für eingekauften Sozialarbeiter von SoFa und 6.000 € Sachkosten für Bewirtschaftung) bereitgestellt werden.

Am 17.12.15 hatte der SGA entschieden, sich auf Dauer mit 50% an den von der Gemeinde Emtinghausen getragenen (und jetzt erhöhten) Personalkosten für den im Jugendtreff El Castillo eingesetzten Sozialarbeiter/der Sozialarbeiterin zu beteiligen. Somit wäre auf der Einnahmeseite der Zuschuss der Samtgemeinde auf 7.500 € zu erhöhen.

Mit Beschluss vom 12.11.15 hatte der Rat bereits den finanziellen Bestand des Jugendtreffs El Castillo bis zum 28.02.2016 zugesichert.

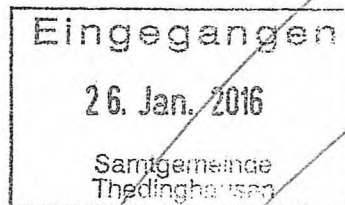
Der GD



c/o Peter Wittig
Zur Jacobsmühle 2
27321 Emtinghausen
peterwittig@web.de

25.01.2016

Gemeinde Emtinghausen
Postfach1240
27319 Thedinghausen



Sehr geehrte Damen und Herren,

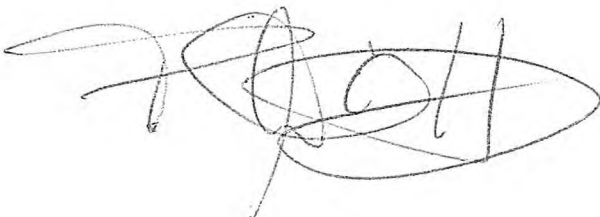
Hiermit möchte ich als Vorsitzender des Vereins zur Förderung Emtinghäuser Jugendlicher den Antrag auf Übernahme des Jugendtreffs in kommunale Trägerschaft der Gemeinde Emtinghausen stellen.

Die Gründe wurden ja in dem nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeinderatssitzung besprochen.

Falls dieser Antrag positiv beschieden wird, würden wir uns sehr darüber freuen, wenn der Umfang der Betreuerstunden gleich oder ähnlich wie bisher bleiben könnte und die Betreuer selbst weiterhin über Sofa e. V. gestellt würden, um die Kontinuität der Jugendbetreuung zu gewährleisten.

Außerdem möchte ich mich bei dieser Gelegenheit noch mal für die Überlassung der ehemaligen Kindergarten- Küche bedanken. Sie ist mittlerweile eingebaut und wertet den Jugendtreff ungemein auf.

Mit freundlichen Grüßen,



Amt / Aktenzeichen S/4/621-20	Datum 29.01.2016	Drucksachen Nr. E.4.17.116
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	18.02.2016	6				

**Betreff: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises
Verden
Anhörungsverfahren, 2. Entwurf**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die seinerzeit zum 1. Entwurf abgegebene Stellungnahme vom 27.09.2013 (siehe Anlage) aufrechtzuerhalten. Der Punkt 1 der Stellungnahme wird wie unten stehend geändert. Der Punkt 3 der Stellungnahme (Infrastrukturstandort Emtinghausen) hat sich erledigt, da hier der Landkreis die Interessen der Gemeinde Emtinghausen durch eine andere Darstellung berücksichtigt hat.

1. Die Gemeinde Emtinghausen hält es für abwägungsfehlerhaft, dass entlang der Dorfstraße ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen wird. Maßgebliches Kriterium für diese Ausweisung ist das Vorkommen des Steinkauzes. In diesem Bereich befinden sich aktive landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landwirtschaft könnte die betroffenen Betriebe in Ihrer Entwicklung behindern. Es ist nicht Intention der Gemeinde Emtinghausen in diesem Bereich eine andere Form der Landwirtschaft zu etablieren (z. B. gewerbliche Landwirtschaft, große Stallanlagen o. ä.) oder die dort befindlichen Obstwiesen bzw. das Grünland zu beseitigen (sind notwendiger Lebensraum für den Steinkauz). Allerdings muss für die betroffenen Betriebe eine angemessene Erweiterung möglich sein, um sich wirtschaftlich im Markt bewegen zu können. Diese könnte durch die Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft erschwert oder unmöglich gemacht werden. Zudem zeigt die Vergangenheit, dass die dort ansässigen Betriebe und Eigentümer freiwillig Maßnahmen ergreifen, um den Lebensraum der Avifauna (insbesondere auch für den Steinkauz) zu verbessern. Die erfassten Daten belegen dieses. Es ist zu befürchten, dass eine Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dieses Engagement zurückführen würde. Schlimmstenfalls würden womöglich vor Rechtskraft des RROP Fakten geschaffen, die nicht zu reparieren wären und für die Avifauna kontraproduktiv sind. Die Gemeinde Emtinghausen sieht eine Wertigkeit dieses Gebietes und hält deshalb die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft für richtig. Sie sieht durch diese Ausweisung auch nicht den fachlichen Ansatz für die Ausweisung von Vor-

ranggebieten für Natur und Landschaft für durchbrochen. Es ist vielmehr eine einzel-fallbezogene Betrachtung eines Gebietes.

Sachverhalt:

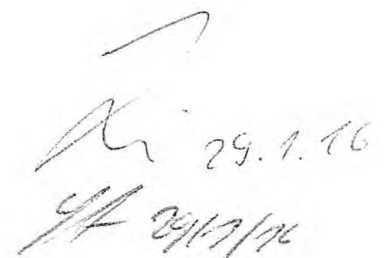
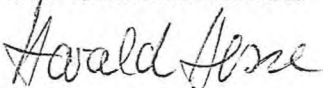
Der Landkreis Verden hat als Träger der Regionalplanung für sein Gebiet ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Der Landkreis Verden hat nunmehr den 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms ausgearbeitet und in einer gemeinsamen Versammlung der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden am 18.01.2016 im MSC Morsum vorgestellt. Es ist vorgesehen, dass die Gremien noch über den Entwurf beraten. Deshalb ist zur Unterrichtung aller Mitglieder der beigefügte Aktenvermerk mit der Präsentation des Landkreises beigefügt.

Thema in Emtinghausen ist hauptsächlich die Ausweisung des Vorranggebietes Natur und Landschaft entlang der Dorfstraße. Hierzu hat es am 27.01.2016 ein Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben. Diese vertritt die Auffassung, dass insbesondere das Vorkommen und der Lebensraum für den Steinkauz die Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft rechtfertigt. Vorhaben, die raumbedeutsam sind und dieses Vorranggebiet beeinträchtigen könnten, könnten abgelehnt werden. Das wäre im Einzelfall zu prüfen. Herr Saalfeld sieht grundsätzlich für die Betriebe keine Einschränkungen. Er konnte allerdings auch nicht ausschließen, dass es zu Beeinträchtigungen kommen kann. Wenn eine schwerwiegende Verschlechterung bzw. ein Untergang des Schutzgebietes drohen würde, müsste der Landkreis mit einer Schutzgebietsverordnung reagieren. Diese Aussagen sind aus Sicht der Verwaltung nicht befriedigend. Die Betriebe sehen sich in Ihrer Entwicklung (die übrigens auch nicht grenzenlos ist) eingeschränkt, obwohl sie nach den Vorschriften des BauGB privilegiert sind. Die Gemeinde würde sicherlich keine gewerblichen Großställe wollen. Es soll aber eine gesunde Entwicklung im Rahmen der Vorschriften der Privilegierung des BauGB für die ansässigen Betriebe gewährleistet sein. Aus den genannten Gründen sieht die Verwaltung wegen der einseitigen Gewichtung zugunsten von Avifauna einen Abwägungsfehler als gegeben.

Die Stellungnahmen zum Entwurf 2013 wurden vom Landkreis Verden noch nicht fachplanerisch abgewogen. Dies wird noch geschehen. Die Gemeinde Emtinghausen kann daher ihre Stellungnahme aus dem Jahre 2013 aufrechterhalten bzw. ergänzen. Alles Weitere ist dem Vermerk zu entnehmen.

Sollten die Mitglieder des Gemeinderates noch weitere Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms haben, kann dies während der Sitzung zu Protokoll gegeben werden.

Der Gemeindedirektor



29.1.16
YA 29/1/16



Gemeinde Emtinghausen, Postfach 12 40, 27319 Thedinghausen



Landkreis Verden
Lindhooper Straße 67

27283 Verden

Sprechzeiten:

Mo. 08.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.30 Uhr
Di. 08.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.30 Uhr
Mi. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Aktenzeichen
(bitte stets angeben):

E/4/621-20

Auskunft erteilt:

Herr Link

Telefon:

0 42 04 / 88-30

Email:

Link@Thedinghausen.de

Datum:

27.09.2013

Stellungnahme der Gemeinde Emtinghausen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Emtinghausen hat in seiner Sitzung am 10.09.2013 folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die Gemeinde Emtinghausen hält es für nicht angemessen, dass entlang der Dorfstraße ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen wird. Dort befinden sich aktive landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe. Die Gemeinde Emtinghausen verlangt, dieses Vorranggebiet ersatzlos zu streichen.
2. Die Gemeinde Emtinghausen verlangt, dass die Ausweisung von Vorranggebieten in Vorbehaltsgebiete umgewandelt wird, da die Wertigkeit des Emtinghäuser Bruchs nicht der eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft entspricht. Die Landwirte und Grundstückseigentümer der Gemeinde Emtinghausen befürchten mittel- und langfristige starke Einschränkungen. Inhaltlich schließt sich die Gemeinde Emtinghausen der Stellungnahme von Herrn Kuhlenkamp (Anlage 1) an.
3. Die Gemeinde Emtinghausen besteht darauf, als ~~Infrastrukturstandort ausgewiesen zu werden~~. Die Begründung ergibt sich aus der beigefügten Anlage 2.
4. Es wird darum gebeten, die in der beigefügten Anlage 3 aufgeführten Äußerungen zum Tourismus im Entwurf einzuarbeiten.

Begründung:

Zu 1.

Aus Sicht der Gemeinde Emtinghausen muss sich der Kreistag darüber klar werden, dass durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe in ihrer Existenz bedroht werden können und diese nicht durch eine nahezu willkürliche Ausweisung im Raumordnungsprogramm in ihrer Existenz gefährdet werden dürfen. Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen aber noch die Möglichkeit zur angemessenen Expansion haben, um wirtschaftlich überleben zu können. Eine Übernahme 1:1 aus dem Landschaftsrahmenplan für dieses Gebiet ist aus Sicht der Gemeinde Emtinghausen eine rechtsfehlerhafte Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und dem Schutz der Betriebe. Zudem sind durch die Flurbereinigung in Emtinghausen sehr viele Naturbiotope geschaffen worden. Weiterhin unterliegt das Gebiet ausgehend von der Dorfstraße bis zur Schwarmer Furt sowieso einem Umbruchverbot. Hecken dürfen dort nicht entfernt werden, so dass nicht die Möglichkeit besteht, viel zu ändern, was eine Ausweisung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft überflüssig macht und die dort ansässigen Betriebe in unangemessener Weise beeinträchtigt.

Zu 2.

Siehe Anlage 1.


Zu 3.

Siehe Anlage 2.

Zu 4.

Siehe Anlage 3.

Mit freundlichen Grüßen


(Schröder)



2. 2. Uy.

Georg Kuhlenkamp

Georgshöhe • Bgm.-Hogrefe-Str. 21 • 27308 Kirchlinteln

Landkreis Verden
Fachdienst Bauen, Planung und Straßen
Stabstelle Planung
Lindhoofer Straße 67

27283 Verden

Bürgermeister-Hogrefe-Straße 21
D-27308 Kirchlinteln-Luttum
Telefon: 04231-935666
Fax: 04231-935210
e-post: info@georg-kuhlenkamp.de

Luttum, 12. August 2013

Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 (RROP 2013) Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere das Gebiet der Gemeinde Emtinghausen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach vorangegangenen Gesprächen mit Frau Karin Vesper und Herrn Klaus Saalfeld nehme ich hiermit für mich persönlich wie auch als Bevollmächtigter der Eigentümergemeinschaft Kuhlenkamp & Partner zu dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2013) und seiner Begründung Stellung.

Bekanntlich ist der Landschaftsrahmenplan 2008 in den Entwurf des RROP 2013 1:1 übernommen worden. „Alle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind aus dem Landschaftsrahmenplan 2008 abgeleitet.“ (s. Kapitel 3.1.2 im Anhang zur Begründung)

Unter „Sicherung und Entwicklungsaspekte der natürlichen Lebensgrundlagen“ führen Sie an: „Größere Flächen im Landkreis Verden sind von so hoher Qualität für den Naturhaushalt, dass ihre Erhaltung durch Vorrangausweisung geboten ist.“

Mit Schrecken und größter Sorge habe ich zur Kenntnis nehmen müssen, daß Sie in dem Entwurf des RROP 2013 in der Gemeinde Emtinghausen einen erheblichen Teil des Gemeindegebietes, ausgehend etwa vom Gasthaus Holschenböhl, die zwischen Großer und Kleiner Eiter befindlichen Flächen sowie darüber hinaus bis zu dem Windpark Thedinghausen/Beppen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen haben.

In irreführender Weise bezeichnen Sie im Anhang auf Seite 29 das riesige rein ackerbaulich genutzte Gebiet der Gemeinde Emtinghausen unter **N58** ausschließlich als „Bepener/Schwarmer Bruch“. Im Landschaftsrahmenplan 2008 bezeichnen Sie in der Tabelle 2 „Gebiete, die die Kriterien gem. § 24 NnatG (Naturschutzgebiete) erfüllen“, das Gebiet **N 58** als „Bepener Bruch“ mit einer Größe von 1.279 ha, **Emtinghausen, obwohl erfaßt, erwähnen Sie auch hier nicht!** Daher ist vielen Grundbesitzern, die von Ihren

Plänen betroffen sind, die Brisanz des Entwurfs des RROP vermutlich nicht bewußt geworden.

Für dieses ausgewiesene Vorranggebiet für Natur- und Landschaft geben Sie in der Tabelle 2 als Schutzzweck „Sicherung und Entwicklung der offenen Niederung, der Fließgewässer und deren Uferbereiche an. Als Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nennen Sie „Ausweisung von breiten Uferrandstreifen, Anlage von Säumen, Altarmen und Kolken“.

Die „intensive ackerbauliche Nutzung bis an die Gewässer, Windkraftanlagen“ bezeichnen Sie als Beeinträchtigungen / Gefährdungen. -

Als Naturschutzprogramm geben Sie für die Gebiets-Nr. N 58 „**Weihenstandort**“ an.

Erst vor wenigen Jahren wurde in der Gemeinde Emtinghausen das **Flurbereinigungsverfahren** zum Abschluß gebracht. Beträchtliche staatliche Gelder sind für die Zusammenlegung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und für weitere Maßnahmen ausgegeben worden. Aufgrund der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens mußten die Grundstückseigentümer neben Direktzahlungen durch einen pauschalen und oftmals individuellen Landabzug gegenüber dem Altbestand vor dem Verfahren einen erheblichen Eigenanteil an den Kosten des Verfahrens selbst aufbringen. Die den Verpächtern dadurch entstandenen Vermögensverluste können auch durch einen inzwischen allgemein veränderten/verbesserten Pachtmarkt auf lange Sicht nicht kompensiert werden.

Wie andere Grundbesitzer haben auch wir durch das Flurbereinigungsverfahren diverse landwirtschaftliche Alt-Flächen außerhalb des im Entwurf des RROP 2013 als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft ausgewiesenen Gebietes abgegeben/abgeben müssen und zum Ausgleich neue Flächen an der Kleinen und Großen Eiter direkt angrenzend, ergo in dem jetzt im Entwurf des RROP 2013 als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft vorgesehenen Gebiet neu hinzubekommen.

Bereits im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sind breite Uferrandstreifen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können, geschaffen worden! Weitere Natur- und Gewässerschutzmaßnahmen sind erfolgt.

Wie jedermann, der die Örtlichkeiten in Emtinghausen kennt, weiß, geht es in dem als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft vorgesehen Gebiet keineswegs darum, vorhandene Wiesen- und Weideflächen zu erhalten und vor einer Umwandlung in Ackerland zu bewahren, nein, in diesem Gebiet wird **seit Jahrzehnten (!)** nahezu ausnahmslos Ackerbau betrieben!

Als maßgeblichen Grund, das beschriebene Vorranggebiet für Natur- und Landschaft in dem Landschaftsrahmenplan 2008 auszuweisen und die derzeitige intensive ackerbauliche Nutzung als Gefährdung zu bezeichnen, wurde mir von dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde das in früheren Jahren Vorhandensein von Wiesenweihen genannt. Jedoch habe es weder in Emtinghausen noch in anderen Bereichen des Vorranggebietes im Jahre 2012 und auch nicht in diesem Jahr ein Brutpaar gegeben!

Nach einer mit Mehrheit der Mitglieder des Kreistages beschlossenen unveränderten Verabschiedung des vorgelegten Entwurfs des RROP 2013, hätte dies in dem Vorranggebiet für Natur- und Landschaft für die sehr zahlreich betroffenen Grundbesitzer erhebliche und unzumutbare Beeinträchtigungen ihres Eigentums, ja man könnte von großem Schaden und teilweiser Enteignung sprechen, zur Folge. Die künftigen Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke würden sich deutlich von den nicht betroffenen Gebieten unterscheiden und wären mit einem erheblichen Makel behaftet. Auch auf die

Georg Kuhlenkamp

Grundstückspreise wären sicherlich Auswirkungen zu erwarten.

So könnten in dem Vorranggebiet beispielsweise keine baulichen Anlagen, wie Stallbauten und keine Windkraftanlagen mehr errichtet werden, obwohl niemand sicher vorhersehen kann, ob z. B. nicht eines Tages eine Mehrheit im Keistag grundsätzlich für eine Ausweitung der heute diskutierten Standorte für Windkraftanlagen eintreten wird. Schmerzliche Einschnitte für die Bewirtschaftung der Ländereien (Einschränkungen bei der Düngung und beim Pflanzenschutz, Wahl beim Pflanzenanbau) wären in den Folgejahren zu befürchten.

Der u. a. von den Verfassern des Landschaftsrahmenplans 2008 zu hörenden Hinweis, auch in einem Vorranggebiet für Natur- und Landschaft könne die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke (ausgenommen eine Ausweitung der Randstreifen an den Gewässern) unverändert wie bisher erfolgen, es gebe für die Landwirtschaft Bestandsschutz etc., betrachte ich – zumindest längerfristig – als nicht gewährleistet und höchst unwahrscheinlich. Ich verweise auch auf immer wieder zu vernehmende Zielvorstellungen in der EU hinsichtlich der Agrarpolitik. Der Druck auf Deutschland, vermehrt Umweltmaßnahmen zu realisieren und Naturschutzprogramme aufzulegen, Direktzahlungen sehr differenziert vorzunehmen, dürfte m. E. deutlich zunehmen. Sollte diese Befürchtung zutreffen, dann erscheint es naheliegend, sich zunächst den Vorranggebieten für Naturschutz zuzuwenden.

Eine Gleichstellung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft wird es in einem Vorranggebiet für Natur- und Landschaft nicht mehr geben können.

Ich appelliere deshalb an alle Verantwortlichen in diesem Verfahren, den Wahnsinn einer Deklaration wertvoller landwirtschaftlicher Grundstücke als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft in dem Gebiet der Gemeinde Emtinghausen zu unterlassen und bei einer Entscheidung sowie Abwägung der Interessen die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen

- Georg Kuhlenkamp -

Aktenvermerk

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden Anhörungsverfahren 2. Entwurf

1. Der Landkreis Verden hat als Träger der Regionalplanung für sein Gebiet ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Der Entwurf 2013 ist insbesondere wegen der Probleme bei der Windkraft durch die Regierungsvertretung nicht genehmigt worden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.10.2015 dem 2. Entwurf des neuen RROP zugestimmt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen angeordnet. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte vom 30.11.-30.12.2015. Die Gemeinden haben Zeit, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bis zum 22.02.2016 abzugeben.

Als Service hat der Landkreis Verden angeboten, den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms den politischen Gremien vorzustellen. Hierzu hat am 18.01.2016 um 19:00 Uhr im Morsumer Schützenzentrum, Thedinghausen-Morsum, Tietjenstr. 13, eine Versammlung stattgefunden. Die Teilnehmer sind der beigefügten Anwesenheitsliste zu entnehmen. Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Frau Vesper, Landkreis Verden
Herr Lück, Landkreis Verden
Herr Schubert, Landkreis Verden
Herr Hesse, Samtgemeinde Thedinghausen
Herr Link, Samtgemeinde Thedinghausen
Herr Stechow, Samtgemeinde Thedinghausen

Herr Hesse begrüßt alle Anwesenden und geht kurz auf die Probleme ein, die im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms in der Samtgemeinde Thedinghausen diskutiert werden.

Frau Vesper hält anhand der beigefügten Power-Point-Präsentation einen ausführlichen Vortrag und stellt die Inhalte des RROP-Entwurfs 2015 vor. Sie weist darauf hin, dass bis Ende Februar der Link des Landkreises Verden noch geschaltet ist, so dass sich alle auch im Internet den Entwurf detailliert ansehen können.

Seitens der Räte in der Samtgemeinde Thedinghausen wurden zum Entwurf 2013 umfangreiche und auch negative Stellungnahmen abgegeben. Sie betont, dass diese Stellungnahmen noch nicht endgültig abgewogen worden sind. Die Stellungnahmen müssen deshalb nicht wiederholt werden, da sie noch 2016 bearbeitet und abgewogen werden.

Sie betont, dass Thedinghausen Grundzentrum und zentraler Ort ist. Blender, Emtinghausen und Riede sind Strukturstandorte, weil sie die Mindestvoraussetzungen nach dem RROP-Entwurf erfüllen. Deshalb ist dort auch eine entsprechende Entwicklung möglich. Anschließend wird noch kurz über die Rohstoffgewinnung gesprochen. Dabei geht es insbesondere um das Krinke-Abbaugbiet binnendeichs.

Herr Mensen kündigt an, hier eine entsprechende Stellungnahme seitens des Rates noch einzubringen.

Anschließend geht Frau Vesper detailliert auf die Windkraftplanung für das Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen ein. Danach wird sich in Beppen und Blender nicht viel verändern. Neu hinzugekommen ist der Windpark in Riede. Dieser war auch im Entwurf 2013 enthalten.

Herr Otten weist darauf hin, dass sich aus seiner Sicht das Gebiet nach Norden gegenüber dem alten Entwurf vergrößert hat. Dieses wird von Frau Vesper verneint. Sie hat am 19.01.16 noch eine GIS-Karte (siehe Anlage) geschickt. Daraus wird deutlich, dass die einzige Änderung hinsichtlich der Abgrenzung darin besteht, dass das Vorranggebiet im Süden etwas kleiner geworden ist (im Vergleich zum RROP-Entwurf 2013). Im Norden, Osten und Westen sind die Abgrenzungen gleichgeblieben.

Herr Link geht darauf ein, dass in Blender noch Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungsplanverfahren laufen. Darüber hinaus wird dort nichts Neues entstehen. In Beppen sind die Bauleitplanungen abgeschlossen.

Herr Bremer aus Emtinghausen geht auf die Situation bzw. den Konflikt Landwirtschaft/Vorranggebiet für Natur und Landschaft entlang der Dorfstraße ein. Hier hatte der Rat auch 2013 schon erhebliche Bedenken geäußert. Sie befürchten, dass langfristig die dort tätigen Betriebe und Grundstückseigentümer Nachteile erfahren. Dies kann sowohl beim Bauen als auch bei der Förderung passieren. Deshalb sind sie strikt dagegen, dort ein entsprechendes Gebiet auszuweisen. Im Beppener Bruch können sie das gut nachvollziehen, aber in dem Bereich in Emtinghausen nicht.

Frau Vesper ergänzt, dass Bodenrecht und Eigentum dadurch nicht berührt werden. Sie sieht das nicht so negativ.

Herr Stechow schlägt vor, vor der Ratssitzung in Emtinghausen ein Treffen mit Herrn Saalfeld von der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. In diesem Gespräch, an dem auch Herr Bremer teilnehmen sollte, kann die Untere Naturschutzbehörde konkret die Belange benennen, wieso hier ein entsprechendes Vorranggebiet ausgewiesen wurde. Frau Vesper hatte geäußert, dass sie diese Vorgabe von der Unteren Naturschutzbehörde übernommen hat. Danach kann eine detaillierte Stellungnahme durch die Gemeinde Emtinghausen erfolgen.

Herr Winkelmann aus Riede geht auf den geplanten Windpark in Riede ein. Der Gemeinderat hat sich ja mehrheitlich gegen diesen Windpark ausgesprochen. Er persönlich sieht es auch sehr kritisch. Er hat Spekulationen gehört, dass der Standort Syke-Okel wegfällt. Deshalb kann er nicht verstehen, wieso der Windpark in Riede nach Norden noch um so viel erweitert wird. Im Übrigen bestehe im Norden ein entsprechendes Vorranggebiet für Natur und Landschaft und dies würde dem Windpark widersprechen.

Frau Vesper ergänzt, dass im Norden kein Vorranggebiet geplant ist, sondern nur ein Vorbehaltsgebiet. Deshalb sieht sie in diesem Gebiet den Naturschutz nicht so streng.

Herr Lück weist zum Verfahren darauf hin, dass der Kreistag noch in dieser Legislaturperiode das Regionale Raumordnungsprogramm beschließen will. Am liebsten würde er es noch vor der Sommerpause beschließen.

Dies geht jedoch aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht. Deshalb wird es nach den Sommerferien angestrebt. Er betont auch noch, dass im Hinblick auf die Genehmigung von neuen Windkraftanlagen der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen Ausschlusswirkung hat.

Der Entwurf 2015 soll nunmehr nochmal in die Gremien gebracht werden. Sitzungsablauf ist: SGA 04.02, Rat Thedinghausen 09.02., Rat Blender 11.02., Rat Emtinghausen 18.02., Rat Riede 23.02.

Die Samtgemeinde beantragt Fristverlängerung, da eigentlich bis zum 22.02.2016 die Stellungnahme abgegeben werden sollte.

Die Verwaltung wird diesen Gesprächsvermerk mit der Power-Point-Präsentation und einer kurzen Drucksache den Räten zur Verfügung stellen.

Herr Hesse bedankt sich bei allen Beteiligten für ihr Kommen und schließt die Versammlung.

2. Fristverlängerung beim Landkreis förmlich schriftlich beantragen.

3. Vorlagen für die Gremien erstellen.


4. Herrn Hesse zur Mitzeichnung.

Harald Hesse, 22.1.16

5. Herrn Link zur Mitzeichnung.

Ri 22.01.16

Im Auftrag


(Stechow)

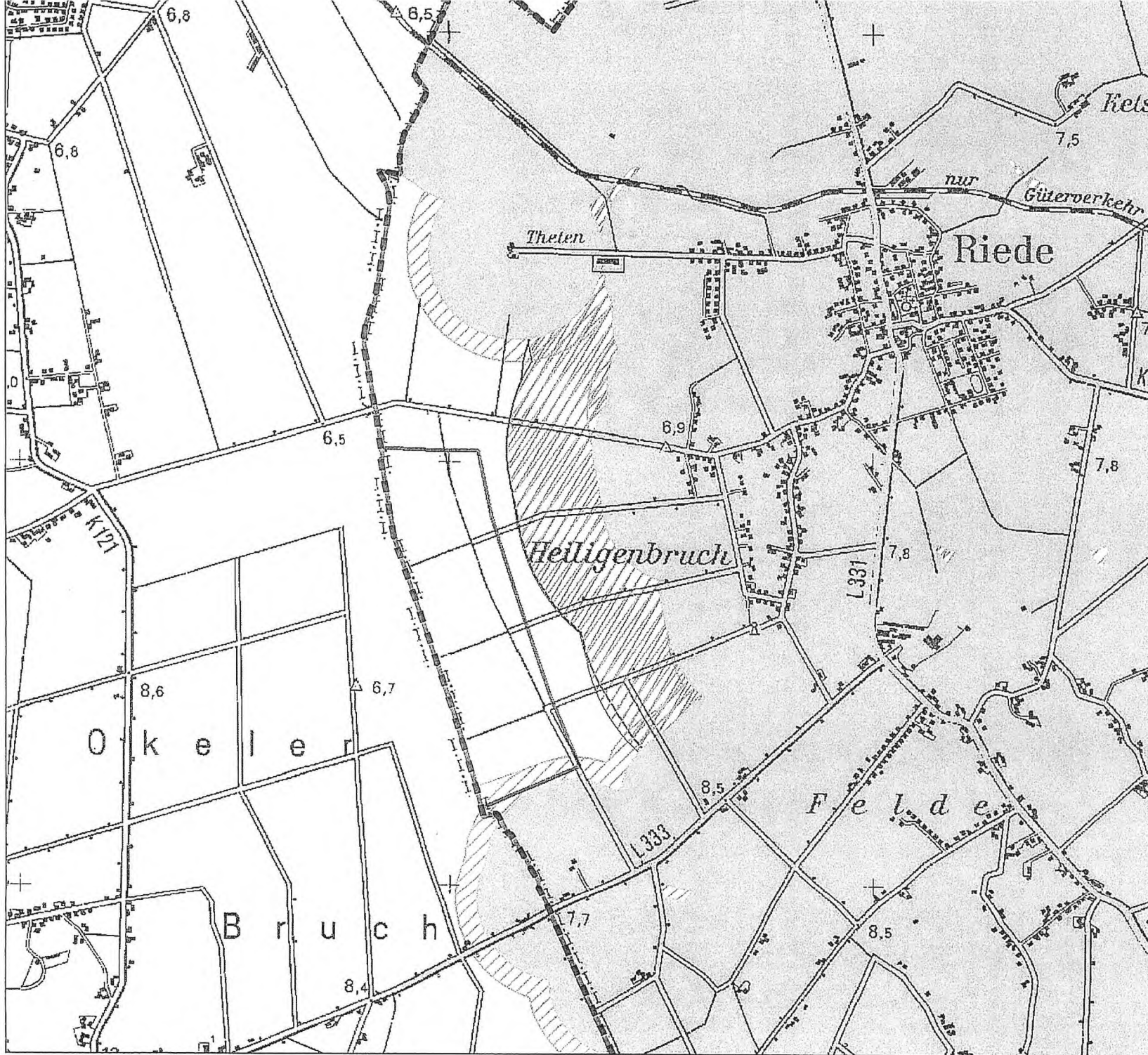
Anwesenheitsliste

Vorgang: Info-Veranstaltung RROP
18.01.2016 MSC Museum

lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift
1	Bergmann, Kevin	RAT + SGRat
2	Mensen, Dieter	" "
3	von Kellen, Heine	" + "
4	Schneider, Klaus-Dieter	" TH
5	Metze, Thomas	Rat + SGR
6	Dokumenauer, Hans-Michael	Rat + SGR
7	Fahrenholz, Auke	Rat TH + SGR
8	Ehlers, Dietrich	bekannt
9	von Holten, Angela	Rat Theedinghausen + SGR
10	Born & Groll	Rat Eutingh. SGR
11	Bretsch, Wolfgang	" "
12	Jansen, Ute	Rat Eutinghausen
13	Schämann, Fritz	" / SGR
14	Wandelt, Johann	Rat Eutinghausen
15	Loth, Jens	" Blender
16	Jürgen Winkelman	Rat Blende
17	Roes, Ties	Rat Blende / SGR
18	Häblich, Holger	Rat Blende / SGR
19	Roselius, Peter	Rat Theedinghausen
20	Gutjahr, Roland	SGR
21	Girone, Rolf	Rat Theedinghausen
22	Ropke, Matthias	"
23	Ottens, Jochen	Rat Blende

**RROP neu Windenergie
Konfliktkarte
Westlich Riede Th_02
LK 01/2016**

-  Vorrang_Wind_Entw2013
-  Vorrang_Wind_Entw2015
-  Harte Kriterien
- Weiche Kriterien**
-  Puffer Siedlung 800m
-  Puffer Einzelhäuser 500m



Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des LK Verden – Entwurf 2015

Präsentation für die Samtgemeinde Thedinghausen
Dezember 2015

1. Allgemeines
2. Auszug Inhalt

Im Internet abrufbare Dokumente

RROP

- Beschreibende Darstellung
- Zeichnerische Darstellung
- Beikarte 1 Einzelhandel – Versorgungskerne
- Begründung
- Umweltbericht
- Windenergiekonzept Gebietsblätter

Avifauna-Gutachten

Teil 1: Erläuterungsbericht, Teil 2: Protokolle, Teile 3.1 und 3.2 Kartendarstellungen

Windenergie

Karten mit harten und weichen Ausschlusskriterien

Stellungnahmen

RROP-Entwurf 2013

- Stellungnahmen sind eingegangen und registriert
Abwägung der Stellungnahmen (Synopsis) aus der Beteiligung 2013 erfolgt 2016,
zusammen mit der jetzt laufenden Beteiligung

RROP-Entwurf 2015

- Öffentliche Auslegung
bis zum 30.12.2015, Stellungnahmen können bis zum 13.01.2016 abgegeben werden
- Stellungnahmen Städte, Gemeinden, Samtgemeinde und TÖB
bis zum 22. Februar 2016

Bevölkerung, Siedlungsstruktur, Daseinsvorsorge

▪ Bevölkerung

➤ Bevölkerung LK

2005	134.084	EW
2010	133.368	EW
2013	132.459	EW

Bevölkerungszahl im LK stagniert
in Gemeinden differenzierte Entwicklung seit 2004

➤ Bevölkerung SG Thedinghausen

2013 14.780 EW (2005 = 15.052 EW, 2010 = 14.692 EW)

SG Thedinghausen seit 2004 leichte Bevölkerungsabnahme, seit 2011 stagnierend

Bevölkerung, Siedlungsstruktur, Daseinsvorsorge

▫ Bevölkerung

➤ Bevölkerungsprognosen

Bevölkerungsrückgang im Kreisgebiet

Bsp. Prognose Kommunalverbund: LK Verden 129.364 EW im Jahr 2030

Alters- gruppen	31.12.2013 (LSKN)		Prognose Kommunalverbund Bremen			
	2013	Anteil	2020	Anteil	2030	Anteil
0-17	23.624	18	21.526	16	20.355	16
18-64	81.220	61	79.208	60	70.254	54
65-79	21.081	16	22.160	17	27.681	21
80 und mehr	6.534	5	9.490	7	11.074	9
Gesamt	132.459	100	132.384	100	129.364	100

Tabelle: Zukünftige Altersstruktur

Quelle: LSKN-online: Tabelle K1020111; Kommunalverbund Bremen: www-demografie-monitoring.de, eigene Berechnungen

Bevölkerung, Siedlungsstruktur, Daseinsvorsorge

▪ Siedlungsentwicklung

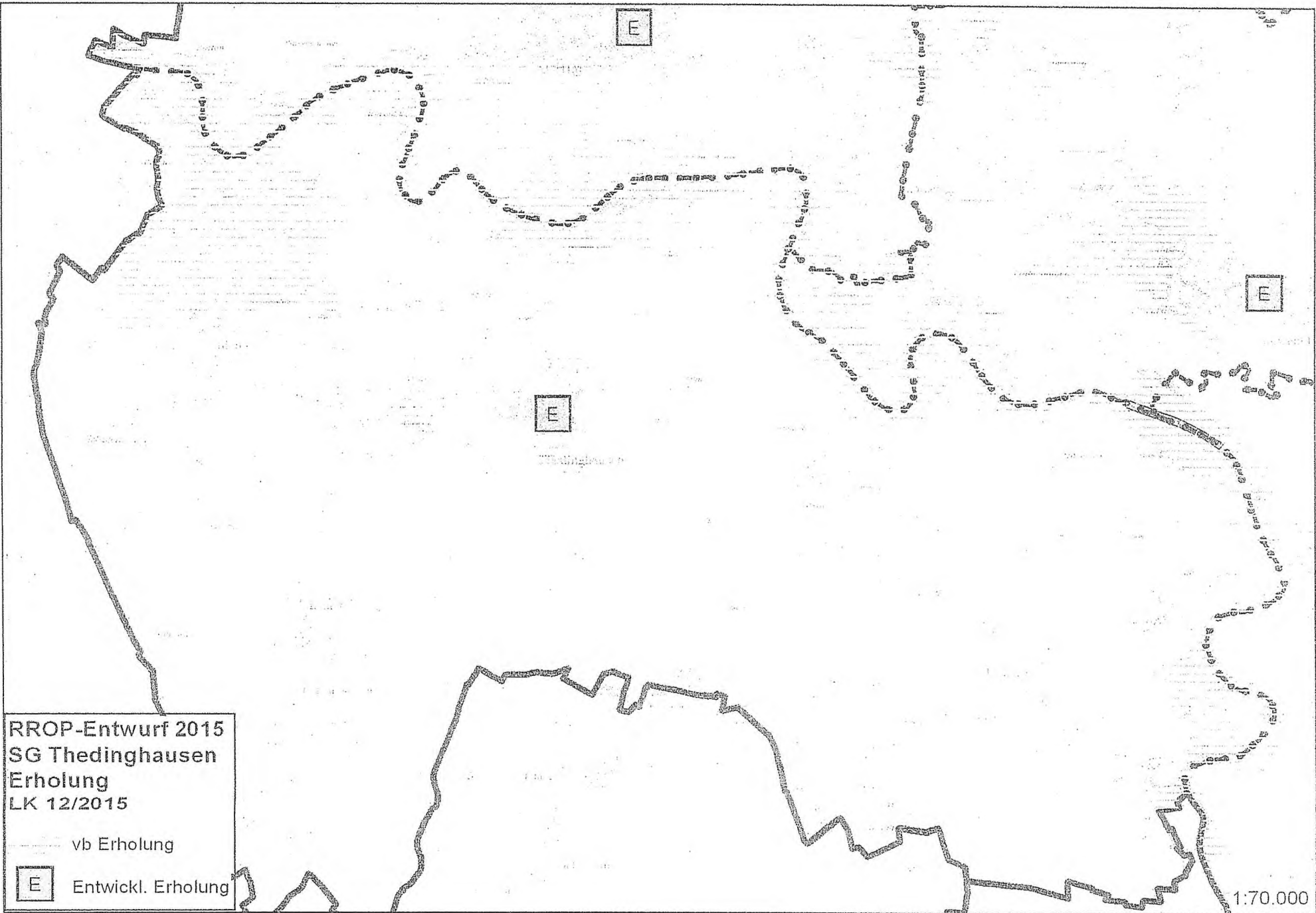
- Infrastrukturstandorte (Beschreibende Darstellung 2.1 02)
neu: Festlegung nicht mehr durch LK, sondern durch Gemeinden

Kriterium: ÖPNV-Anbindung
sowie weitere Auswahlkriterien

Vorrang zentraler Orte ist zu beachten.

- Wald (Kap. 3.2.1 06)
 - Erhöhung Waldanteil jetzt 10 % (Grenze Einstufung „waldarm“ und nicht mehr „extrem waldarm“
Formulierung nicht mehr als Ziel, sondern als Grundsatz

- Erholung/Tourismus (Kap. 2.1 10 und 3.2.3)
 - Vorbehaltsgebiete Erholung überarbeitet
 - Neu zu 2013: SG Thedinghausen hat Entwicklungsfunktion Erholung
Funktion ist der Samtgemeinde zugewiesen, nicht einzelnen Mitgliedsgemeinden oder Gemeindeteilen – Konkretisierung auf kommunaler Ebene



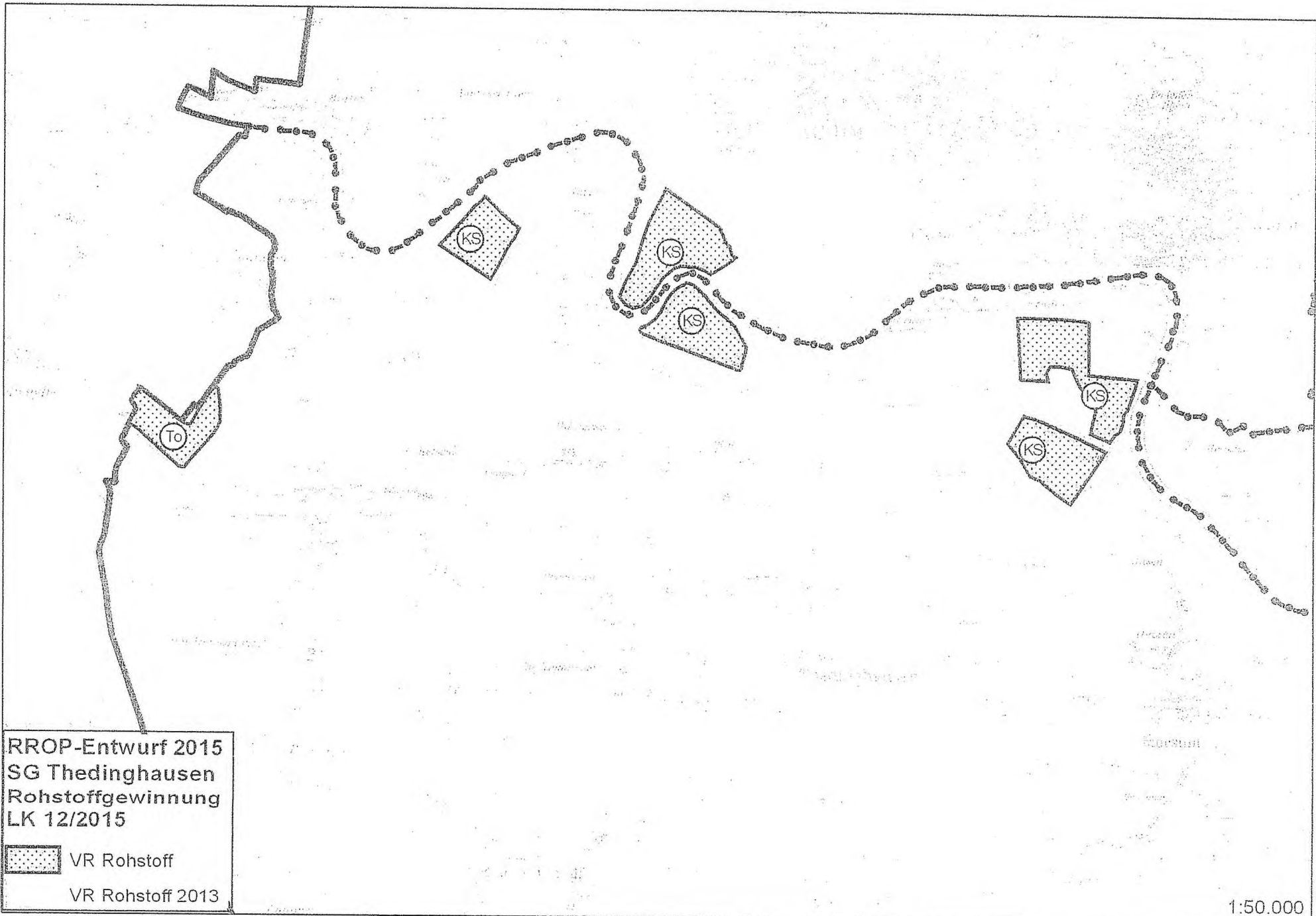
RROP-Entwurf 2015
SG Thedinghausen
Erholung
LK 12/2015

--- vb Erholung
[E] Entwickl. Erholung


1:70.000

- Hochwasserschutz (Kap. 3.2.4 10)
 - Vorranggebiet Hochwasserschutz:
vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Weser, 9.10.2013

- Rohstoffgewinnung (Kap. 3.2.2)
 - Neu zu 2013: Zielaussage zu Ueserhütte-Ost durch LROP-Vorgabe (3.2.3 02)
 - Gebiet Ueserhütte-Süd vergrößert aufgrund neuer Datengrundlagen des LBEG (Begründung Tabelle 25, S. 76), 55 ha



RROP-Entwurf 2015
SG Thedinghausen
Rohstoffgewinnung
LK 12/2015

 VR Rohstoff
VR Rohstoff 2013

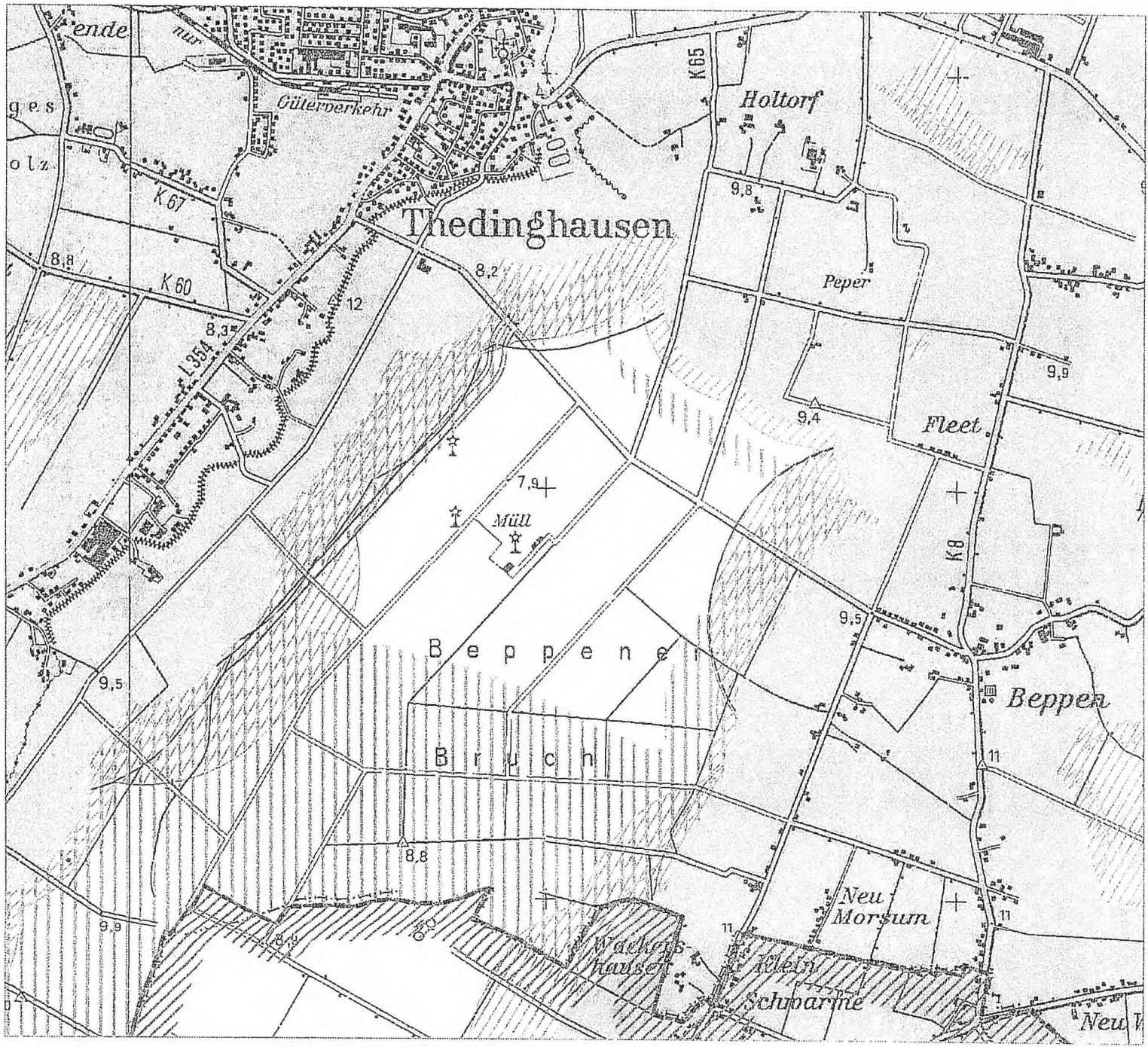
1:50.000

Verkehr


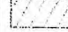
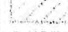
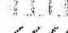

- Straße (Kap. 4.1.3)
 - Hochwasserfreier Weserübergang als Textziel enthalten (4.1.3 04) – wie im Entwurf 2013.

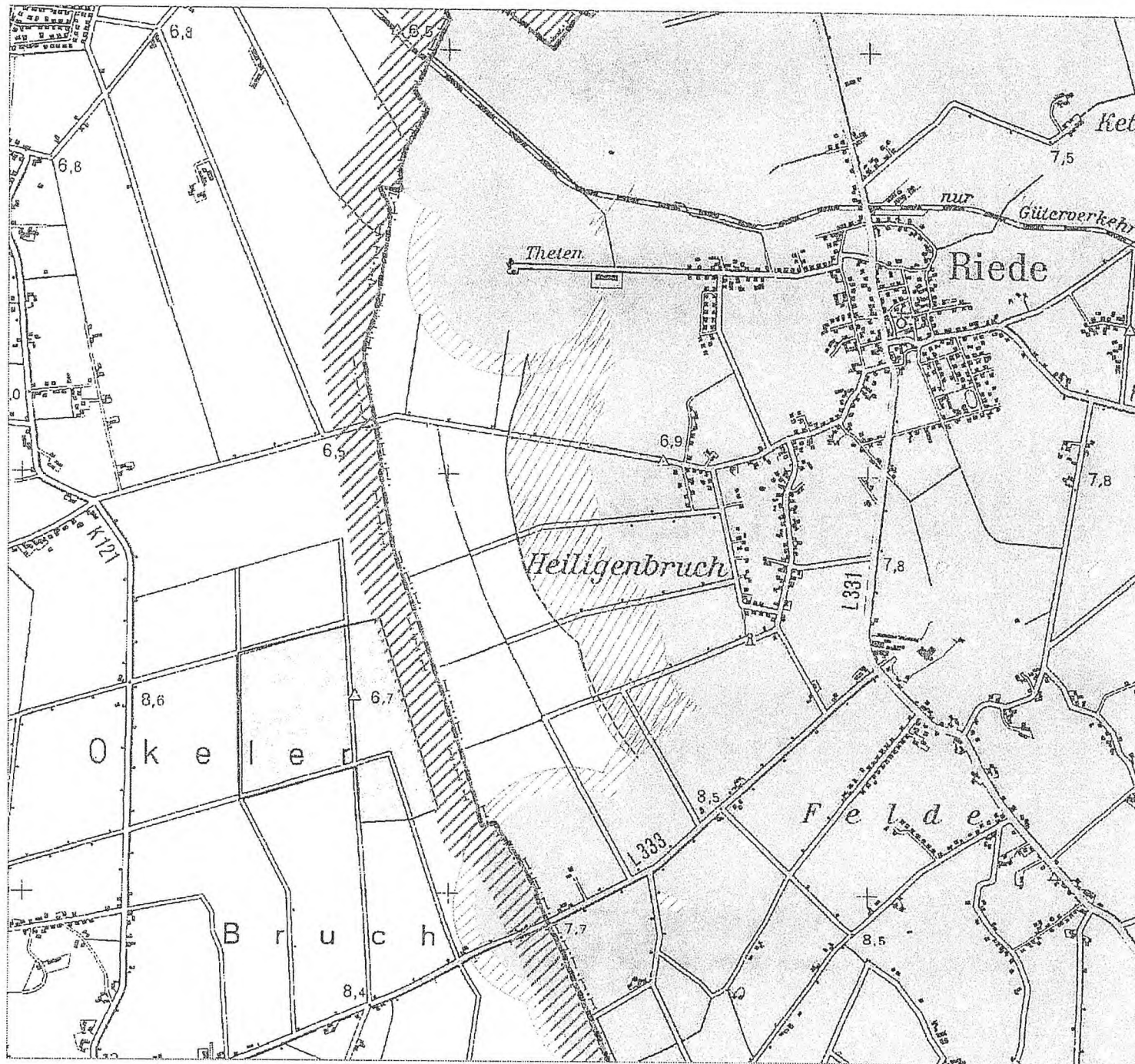
- Energie (Kap. 4.2)
 - Vorranggebiet Leitungstrasse (4.2 03)
220-kV-Leitung bei Blender (P 24 = Ertüchtigung auf 380-kV):
Bisher noch alte Trasse enthalten (wie im RROP-Entwurf 2013).
Raumordnungsverfahren zur Trassenfestlegung für 2016 zu erwarten.

- Windenergie (Kap. 4.2 02)
 - Vorranggebiete Windenergienutzung
 - 10 Potenzialflächen
 - 3 Vorranggebiete Windenergienutzung:
Th_02 Westlich Riede, Th_04 Thedinghausen-Beppen und Th_09
Thedinghausen-Blender
 - Viele Änderungen zu 2013. U.a. weiches Ausschlusskriterium
Siedlungsflächenabstand jetzt 800m (2013 = 700m), Abwägungs-
kriterium Windparkabstand 3 km (2013 = 4 km)
Begründung S. 113-137 und „Windenergie Gebietsblätter“



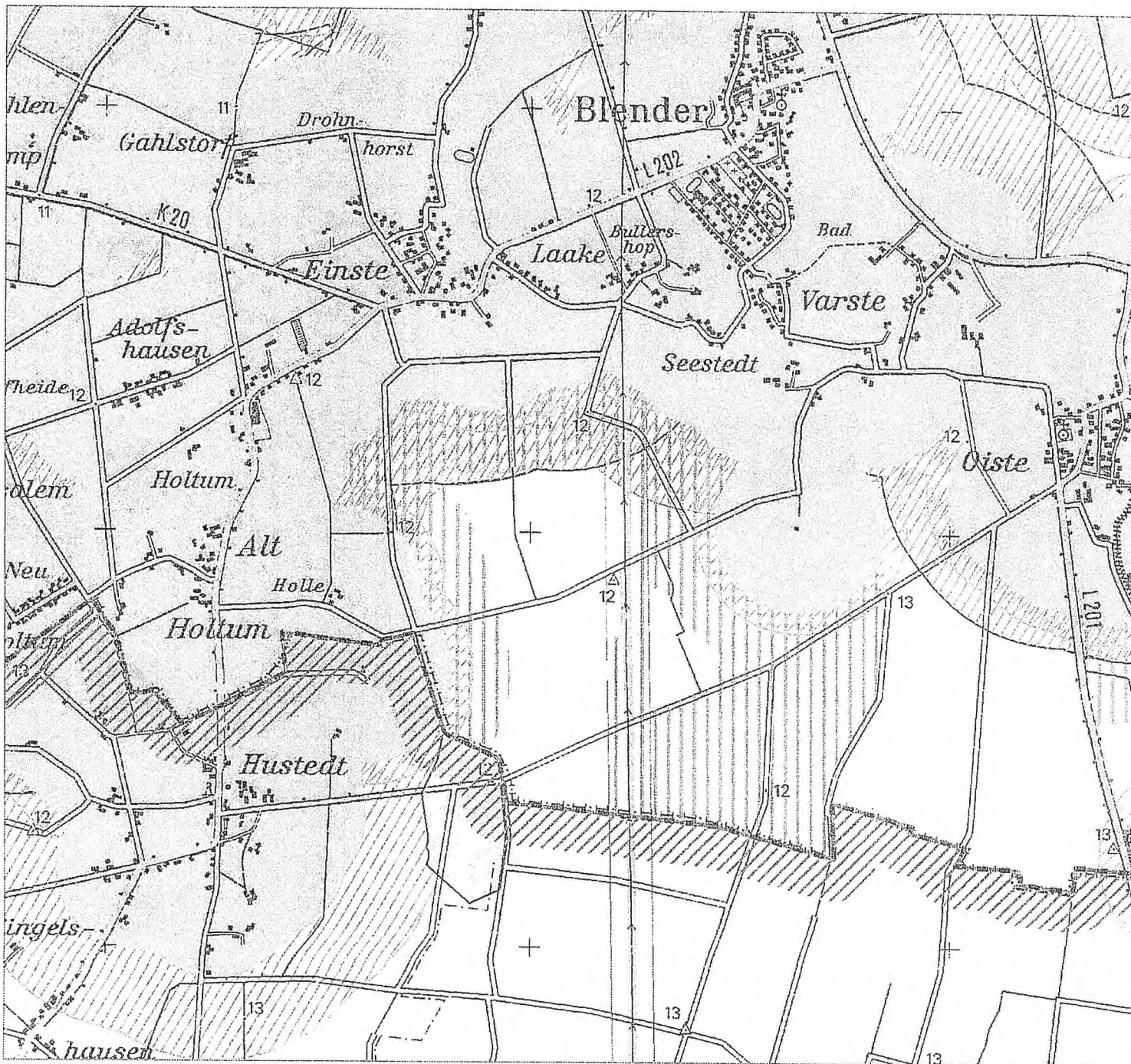
**RROP neu Windenergie
Konfliktkarte
Thedinghausen-Beppen Th_04
LK 12/2015**

-  Harte Kriterien
- Weiche Kriterien**
-  Puffer Siedlung 800m
-  Puffer Einzelhäuser 500m
-  Potenzielle NSG laut LRP
-  Kreisgrenze



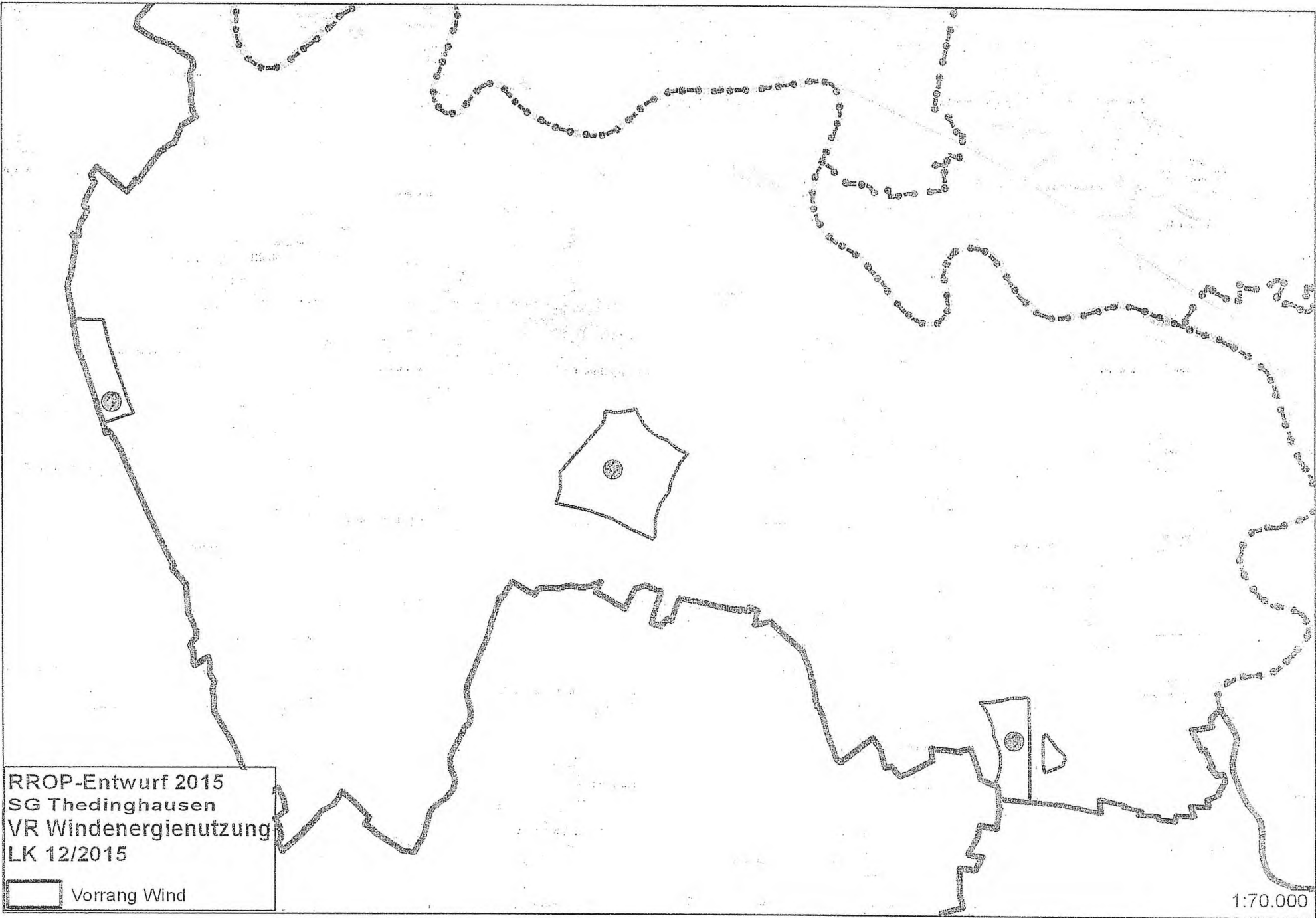
RROP neu Windenergie
Konfliktkarte
Westlich Riede Th_02
LK 12/2015

-  Windparks außerhalb des Kreisgebiets
-  Harte Kriterien
- Weiche Kriterien**
 -  Puffer Siedlung 300m
 -  Puffer Einzelhäuser 500m
 -  Kreisgrenze



RROP neu Windenergie
Konfliktkarte
Thedinghausen-Blender Th_09
LK 12/2015

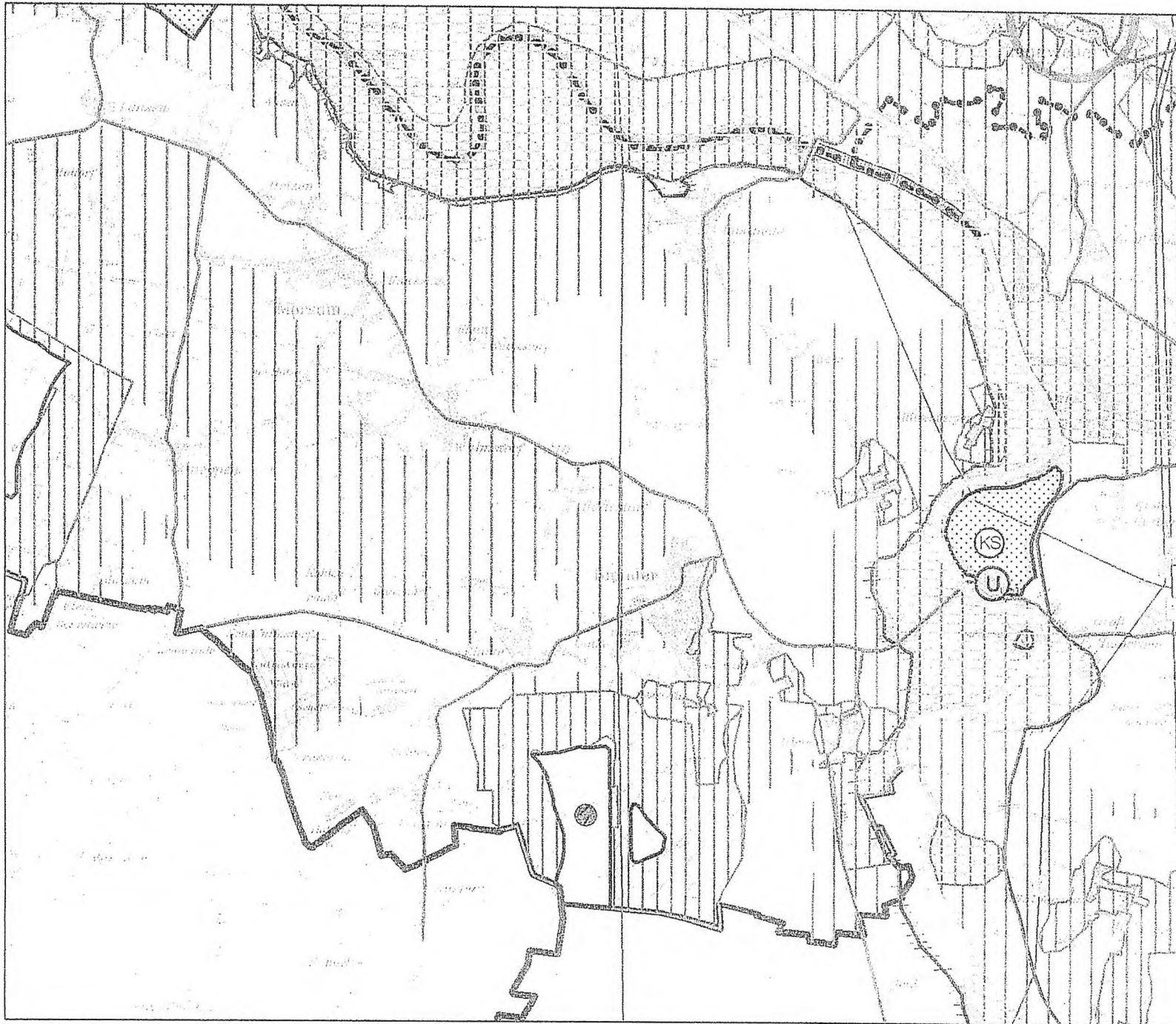
-  Windparks außerhalb des Kreisgebiets
-  Harte Kriterien
- Weiche Kriterien**
-  Puffer Siedlung 300m
-  Puffer Einzelhäuser 500m
-  Potenzielle NSG laut LRP
-  Kreisgrenze





RROP-Entwurf 2015
SG Thedinghausen
Gesamt West
LK 12/2015

- Zentrales Siedlungsgebiet
- VR Rohstoff
- Vorrang Wind
- E Entwickl. Erholung
- vb Erholung
- vb landwirt. Ertrag
- vb landwirt. Funktion
- VR Natur und Landschaft
- vb Natur und Landschaft
- vb Wald
- VR Hochwasser
- VR Deich
- VR Straße regional
- VR sonst. Eisenbahn
- VR Schifffahrt
- vb Umschlagplatz
- F-Plan-Darstellung nachrichtl.



RROP-Entwurf 2015
SG Thedinghausen
Gesamt Ost
LK 12/2015

- Zentrales Siedlungsgebiet
- VR Rohstoff
- Vorrang Wind
- E Entwickl. Erholung
- vb Erholung
- vb landwirt. Ertrag
- vb landwirt. Funktion
- VR Natur und Landschaft
- vb Natur und Landschaft
- vb Wald
- VR Hochwasser
- VR Deich
- VR Straße regional
- VR sonst. Eisenbahn
- VR Schifffahrt
- vb Umschlagplatz
- F-Plan-Darstellung nachrichtl.

Ansprechpartner:

Karin Vesper + André Schubert

Stabsstelle Planung

Tel. 04231/15-205 (Vesper)

Tel. 04231/15-664 (Schubert)

email: karin-vesper@landkreis-verden.de

email: andre-schubert@landkreis-verden.de

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 1/E/1031-11/3	Datum 19.01.2016	Drucksachen Nr. E.A. 17.114
--	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	18.02.2016	8				

Betreff: Auszug aus dem Gleichstellungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen für die Mitgliedsgemeinde Emtinghausen

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt den Anteilen der Gemeinde Emtinghausen, aus dem Gleichstellungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen in der vorliegenden Fassung zu.

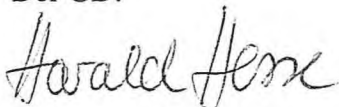
Sachverhalt:

Am 01.01.2011 ist das neue Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) in Kraft getreten. Von der bisherigen reinen Frauenförderung wird im neuen NGG das Ziel der Gleichstellung beider Geschlechter im Beruf und bei der Vereinbarkeit mit Familienaufgaben verfolgt.

Der Gleichstellungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen wurde am 17.12.2015 mit den festgelegten Zielvorgaben und Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz eines Geschlechts sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie- und Erwerbstätigkeit vom Samtgemeinderat verabschiedet.

Die Ausführungen zu den Mitgliedsgemeinden mit der Beschäftigungsstruktur und der Fluktuationsuntersuchung sind nun vom jeweiligen Gemeinderat zu beschließen.

Der GD.





**Auszug aus dem
Gleichstellungsplan
der Samtgemeinde Thedinghausen
für die Mitgliedsgemeinde Emtinghausen
vom 01.01.2016 bis 31.12.2018**

Samtgemeinde Thedinghausen
Braunschweiger Str. 10
27321 Thedinghausen
Telefon: 04204-8847
www.thedinghausen.de
info@thedinghausen.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Inhalt und Ziel des Gleichstellungsplans	3
	1.1 Verfahrensablauf	4
	1.2 Hintergrund	4
2.	Analyse des Ist-Zustandes der Beschäftigtenstruktur	5
	2.6 Tabelle Gemeinde Emtinghausen	10
3.	Analyse der zu erwartenden Fluktuation	11
	3.1 Beamtinnen und Beamte der Samtgemeinde	11
	3.2 Beschäftigte der Samtgemeinde	11
	3.3 Beschäftigte der Mitgliedsgemeinden	12
	3.4 Fluktuationsuntersuchungen	
	3.6 Fluktuationsuntersuchungen Gemeinde Emtinghausen – Tabelle ..	13
4.	Ziele und Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanz...	14
	4.1 Personelle Maßnahmen	14
	4.2 Organisatorische Maßnahmen	15
5.	Verbindlichkeit und Evaluation des Gleichstellungsplanes...	16

1. Inhalt und Ziel des Gleichstellungsplans

Am 01.01.2011 ist in Niedersachsen das neue Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (NGG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz modernisiert und verbessert die Bestimmungen des 16 Jahre alten Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 15.06.1994.

Hauptziele des modernisierten und in seinen Vorgaben flexibler gewordenen NGG sind

- die Förderung und Erleichterung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit für Frauen und Männer
- die Gleichstellung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung.

Das neue NGG wendet sich ab von der reinen Frauenförderung und verfolgt das Ziel der Gleichstellung beider Geschlechter im Beruf und bei der Vereinbarkeit mit Familienaufgaben.

Was die Ziele betrifft, sind gemäß §1 NGG alle Dienststellen und die dort Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, dazu verpflichtet, die Zielsetzung dieses Gesetzes zu verwirklichen.

Zur Durchsetzung der Ziele haben die Dienststellen gem. § 15 NGG Gleichstellungspläne zu erstellen, die die Beschäftigtenstruktur und ihre Ursachen analysieren und für den Zeitraum von jeweils drei Jahren Ziele für den Abbau von Unterrepräsentanz und zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit festschreiben.

Um die Zielsetzungen dieses Gesetzes zu erreichen, sind

1. Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer ihre Erwerbstätigkeit mit ihrer Familienarbeit vereinbaren können,
2. das Handeln der Verwaltung stärker durch Frauen zu prägen und weibliche und männliche Sichtweisen und Erfahrungen sowie die Erfahrungen aus einem Leben mit Kindern einzubeziehen,
3. die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und gleiche berufliche Chancen herzustellen,
4. Nachteile, die Männer und Frauen aufgrund ihrer geschlechtlichen Unterschiedlichkeit oder ihrer Geschlechterrolle erfahren, zu beseitigen oder auszugleichen und
5. Frauen und Männer in den Besoldungs- und Entgeltgruppen einer Dienststelle, in denen sie unterrepräsentiert sind, sowie in Gremien gerecht zu beteiligen.

Mit der Neufassung des NGG werden Regelungen geschaffen, die es erleichtern werden, die Gleichstellung im öffentlichen Dienst weiter voranzubringen.

1.1 Verfahrensablauf

Aus verschiedenen Gründen war es der Samtgemeinde Thedinghausen nicht möglich, ihren ersten Gleichstellungsplan bis zum 31. Dezember 2011 vorzulegen, wie es das Gesetz verlangt. Daher wird dieser erste Gleichstellungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen nach §§ 15 und 16 NGG für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 erstellt.

Eine besondere Rolle kommt in einer Samtgemeinde den einzelnen Mitgliedsgemeinden zu. Laut § 15 NGG hat jede Dienststelle mit mindestens 50 Beschäftigten einen Gleichstellungsplan zu erstellen. Diese Zahl wird von keiner der vier Mitgliedsgemeinden - Blender, Emtinghausen, Thedinghausen und Riede - erreicht. Für sie ist daher kein gesonderter Gleichstellungsplan zu erstellen. Zum Abbau von Unterrepräsentanz sind die Mitgliedsgemeinden aber sehr wohl verpflichtet (NGG §10). Sie müssen daher das unterrepräsentierte Geschlecht bei der Ausbildung, Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten fördern. Bei Personalabbau ist darauf zu achten, dass sich dadurch die Unterrepräsentanz eines Geschlechts nicht verstärkt. Aus diesem Grund wurden die Analysen für die Mitgliedsgemeinden in den Gleichstellungsplan der Samtgemeinde integriert.

In diesem Gleichstellungsplan wird festgelegt, mit welchen Mitteln und in welchem Umfang Unterrepräsentanz abgebaut und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit verbessert werden kann.

Hierzu wird in vom-Hundert-Sätzen bezogen auf den Anteil des jeweiligen unterrepräsentierten Geschlechts in den jeweiligen Bereichen verbindlich festgelegt, um wie viel dieser Anteil im Geltungszeitraum gesteigert werden soll. Außerdem werden personelle, organisatorische und fortbildende Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben sowie geeignete Bemessungskriterien, Zielvorgaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit im Geltungszeitraum benannt.

1.2 Hintergrund

Aufgrund des demographischen Wandels ist in den kommenden Jahren auch in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung mit einem zunehmenden Fachkräftemangel zu rechnen. Es ist also im Interesse der Samtgemeinde Thedinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden, den Mitarbeiterstamm zu halten bzw. qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und dadurch einem zukünftigen Fachkräftemangel vorzubeugen.

Bedingt durch die rückläufige Bevölkerungszahl und die dadurch schrumpfende Zahl potenzieller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, befinden sich die Samtgemeinde Thedinghausen und ihre Mitgliedsgemeinden in Konkurrenz zu anderen Arbeitgebern. So genannte „weiche Standortfaktoren“ wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf – dank flexibler Arbeitszeiten – und die Möglichkeit zum Home Office (Arbeit von zu Hause aus), könnte sich zu einem Wettbewerbsvorteil für die Samtgemeinde Thedinghausen entwickeln. Hierfür ist langfristig über Modelle nachzudenken, wie sich Arbeit ergebnisorientiert messen lässt, um die Anwesenheitskultur aufzubrechen.

Dies ist insbesondere deshalb sinnvoll, da aufgrund der demographischen Entwicklung der

Anteil pflegebedürftiger Menschen wachsen wird. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass auch die Zahl der Beschäftigten der Samtgemeinde Thedinghausen und ihrer Mitgliedsgemeinden steigen wird, die jetzt oder in Zukunft ihre Berufstätigkeit mit der Pflege von Angehörigen zu vereinbaren haben.

Der Samtgemeinde Thedinghausen ist bewusst, dass es für einen Großteil der Beschäftigten ein großer Wunsch ist, beides zu verbinden – nicht nur aus finanziellen Gründen. Sie hat sich daher zum Ziel gesetzt, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei bestmöglich unterstützen und so deren Arbeitskraft, Kompetenzen und Motivation langfristig in der Verwaltung zu halten.

Die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit ist somit auch eine Chance, sich als attraktiver Arbeitgeber auf dem Markt zu positionieren und sich von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern abzuheben. Die Entwicklung tragfähiger Lösungen sowie eine Kultur von Vertrauen, Offenheit und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist hierfür eine Grundvoraussetzung.

2. Analyse des Ist-Zustandes der Beschäftigtenstruktur

Die Analyse untersucht, in welchen Bereichen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, benennt Tendenzen und ermittelt die Ursachen.

Die Feststellung der Unterrepräsentanz eines Geschlechtes in der Bestandsaufnahme der jeweiligen Laufbahn- und Entgeltgruppen mit dem Stichtag 31. August 2015 ist bezogen auf das Beschäftigungsvolumen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Thedinghausen und der Mitgliedsgemeinden Blender, Emtinghausen, Riede und Thedinghausen. Eine Unterrepräsentanz liegt gem. § 3 Abs. 3 NGG dann vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil in einem Bereich unter 45 % liegt.

2.1 Beamtinnen und Beamte der Samtgemeinde

Die Bestandsaufnahme zur Beschäftigtenstruktur zeigt, dass Frauen in Führungspositionen bei der Samtgemeinde unterrepräsentiert sind. Zum Stichtag 31.08.2015 lag ihr Anteil bei den Beamtinnen und Beamten bei nur 31,97 %.

Bei der Stelle des Samtgemeindebürgermeisters nach B 2 handelt es sich um ein Amt, das durch Direktwahl besetzt wird. Für die Ermittlung von Unterrepräsentanz eines Geschlechts empfiehlt es sich, dieses Amt später mit der gesamten Führungsebene zusammenzufassen.

In diesem Plan wird festgestellt, dass Frauen in der Führungsebene unterrepräsentiert sind. Der Samtgemeinderat kennt damit seinen gesetzlichen Auftrag, die Zielquoten entsprechend zu verbessern. Auch bei der Kandidatensuche zur Wahl des/r nächsten Bürgermeisters/-in hat der Samtgemeinderat die Möglichkeit tätig zu werden, gerade in Hinblick darauf, dass die Stelle der Samtgemeindebürgermeisters bisher noch nie weiblich besetzt war.

Auffällig ist, dass Frauen lediglich in den unteren Besoldungsgruppen A 11 und A 12 vertreten sind.

Die Vollzeitstelle in A 11 ist derzeit durch eine Frau besetzt. Um ihr eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, wurde die Arbeitszeit um 12,5 Prozent auf 35 Wochenstunden (87,5 %) herabgesetzt. Eine Änderung ist in den nächsten Jahren nicht absehbar.

In der Besoldungsgruppe A 12 beträgt der Frauenanteil 33,33 %. Männer sind hier also ebenso überrepräsentiert wie in der Besoldungsgruppe A 13.

In A 11 und A 13 ist jeweils nur eine Stelle im Stellenplan ausgewiesen, so dass hier bei der Datenerhebung erwartungsgemäß eine Unterrepräsentanz des stelleninhabenden Geschlechts zunächst nicht nur unvermeidbar, sondern sogar unter Umständen wünschenswert ist (vgl. dazu S. 18, Fluktuation Beamtinnen und Beamte).

Die Analyse zur Beschäftigtenstruktur spiegelt ein nach wie vor traditionell geprägtes Rollenverständnis in der Verwaltung wieder: Frauen übernehmen nach wie vor eher Familienaufgaben als Männer. Sie sind daher in Leitungspositionen unterrepräsentiert – nicht aufgrund mangelnder Qualifikation, sondern weil für sie die Verbindung von Familie und Beruf nicht so leicht lösbar ist. Möglicherweise sind die Angebote seitens der Verwaltung in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Vergangenheit nicht ausreichend gewesen oder wurden von den Frauen nicht angenommen.

Bei Männern gestaltet es sich schwierig, diese von Arbeitszeitreduzierungen zu überzeugen. Bislang sehen sie ihre Zuständigkeit für Familienaufgaben zu wenig, es überwiegt das traditionelle Ernährer-Modell. Der Einsatz für Familienarbeit wie Kindererziehung und Pflege unter Reduzierung der Arbeitszeit wird von ihnen bislang teilweise eher als „Frauenaufgabe“ oder Karrierehindernis wahrgenommen und hat in ihrem Rollenverständnis keinen Platz. Auch erscheinen selbst zeitlich befristete Arbeitszeitreduzierung (Elternzeit) vielen aus finanziellen Gründen als wenig attraktiv oder gar unmöglich. Teils wird auf die Finanzstärke des Mannes im Vergleich zur Ehefrau verwiesen, welche diese Rollenverteilung geradezu forcieren, wobei anzumerken ist, dass dieser Vorsprung sich über die Jahre natürlich potenziert, wenn der Mann regelmäßig Vollzeit arbeitet und die Frau beruflich immer weiter zurücksteckt. Bislang wird Familienarbeit und die damit verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten von Männern eher als Hindernis denn als Bereicherung für das Berufsleben gesehen.

Darüber hinaus wird auch der im § 6 NGG verankerte Teilzeitanspruch für Führungskräfte insbesondere von den Männern bis heute vielfach nicht ernst genommen und damit nicht beachtet.

2.2 Beschäftigte der Samtgemeinde

Die Bestandsaufnahme zur Beschäftigungsstruktur zeigt, dass in fast allen Entgeltgruppen Männer unterrepräsentiert sind. Lediglich in der Entgeltgruppe 10 sind Frauen mit einem Anteil von 33,33 % unterrepräsentiert.

Bei den Entgeltgruppen 4 bis 10 handelt es sich um Beschäftigte im Bereich der Verwaltung, E 3 benennt zwei Hausmeisterinnenstellen, E 1 und E 2 Reinigungskräfte. Die Mitarbeiterinnen der Sozialstation sind in den Entgeltgruppen 9b, 8a, 7a und 3a in der Bestandsaufnahme dargestellt. In der Entgeltgruppe S6 finden sich die Springerkräfte für die kommunalen Kindergärten. Es handelt sich um drei Stellen mit einem einheitlichen wöchentlichen Stundenanteil, die von zwei Erzieherinnen und einem Erzieher besetzt sind.

In der Entgeltgruppe 10 sind Frauen mit nicht mehr als 1,5 Stellen (33,33 % Anteil) vertreten. In dieser Entgeltgruppe sind die Wirtschaftsförderung, Gleichstellung, der bauverwaltende und technische Bereich eingruppiert. Die Stelle der Wirtschaftsförderung wurde vor einigen Jahren neu geschaffen und nach einer öffentlichen Ausschreibung in einem Auswahlverfahren mit einem männlichen Bewerber aufgrund der besseren Eignung besetzt. Die Verwaltungsstelle ist seit 40 Jahren mit einer Person besetzt. Nach Eintritt dieses Mitarbeiters in den Ruhestand sollte an der Unterrepräsentanz gearbeitet werden. Dies wird zur Geltungsdauer dieses Gleichstellungsplans voraussichtlich nicht umsetzbar sein. Der technische Bereich ist mit einer Frau und einem Mann paritätisch besetzt.

In der Entgeltgruppe 9 sind insgesamt neun Beschäftigte der Samtgemeindeverwaltung tätig. Hier liegt der Frauenanteil bei 75,16 %. Durch eine erhöhte Ausbildung von weiblichen Verwaltungsfachangestellten und wenig Fluktuation in der Verwaltung in den letzten Jahrzehnten sind die Männer in dieser Entgeltgruppe unterrepräsentiert. Dies ist in Hinblick auf die Unterrepräsentanz von Frauen in E 10 auch ein zunächst wünschenswertes Ergebnis, da in der Regel ein Aufstieg über die Entgeltgruppe 9 notwendig ist.

Ein männlicher Mitarbeiter besucht seit August 2015 einen Angestelltenlehrgang II. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Übertragung von zukünftig höherwertigen Tätigkeiten. Für diese nebenamtliche Fortbildung hat sich hausintern keine weibliche Bewerberin gefunden. Hier ist in Zukunft ein besonderes Augenmerk auf die Weiterqualifikation weiblicher Beschäftigter zu richten.

In den Entgeltgruppen 5, 6 und 8 werden die klassischen Sachbearbeitungstätigkeiten auch überwiegend als Teilzeittätigkeit ausgeführt. Hier ist eine Unterrepräsentanz der Männer zu verzeichnen. In diesen Bereichen sind aus dem traditionell geprägten Rollenverständnis die Frauen zum überwiegenden Teil vertreten, da sie nach wie vor eher Familienaufgaben als Männer übernehmen. In den vergangenen Jahren wurde bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen darauf geachtet, weibliche und männliche Bewerber paritätisch zum Auswahlverfahren einzuladen. Bei der Besetzung eines Ausbildungsplatzes pro Jahrgang konnten sich in den vergangenen Jahren die männlichen Bewerber nicht durchsetzen.

In den Bereichen der Entgeltgruppen 1, 2 und 3 besteht eine hohe Unterrepräsentanz von Männern, was sich jedoch aus den Tätigkeitsbereichen der Stellen begründen lässt. Es handelt sich bei E 1 und E 2 überwiegend um Teilzeitaufgaben im Reinigungsbereich, die von Frauen wahrgenommen werden. Die beiden Hausmeisterstellen in E 3 sind weiblich besetzt, sprechen Männer aufgrund der Teilzeittätigkeit ebenfalls weniger an. Dies ist kein spezifisches Problem in der Samtgemeinde Thedinghausen, sondern allorts zu verzeichnen.

Die Beschäftigten der von der Samtgemeinde Thedinghausen betriebenen Sozialstation sind ausschließlich weiblich und teilzeitbeschäftigt. Die pflegerischen Aufgaben sind in der Regel

in Früh Touren von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Abendtouren von 17.00 Uhr bis 21.30 Uhr zu leisten. Die Tourenzeiten sind nicht fest vorgegeben, sondern richten sich nach den individuellen und teils täglich variierenden Bedürfnissen der zu pflegenden Personen. So können einzelne Touren erheblich kürzer oder auch etwas länger ausfallen, als es die Zeitfenster vermuten lassen. Aus der Anforderung an diese Arbeitszeiten ist eine Vollzeitbeschäftigung kaum möglich, zumal zwischen Dienstende und erneutem Aufnahme des Dienstes laut Arbeitsschutzgesetz generell 11 Stunden Pause liegen müssen. Diese Zeiten können im Pflegebereich unter bestimmten Voraussetzungen um eine Stunde gekürzt werden.

In der Sozialstation arbeiten Altenpflegerinnen und Krankenschwestern von der Entgeltgruppe 3a, 7a, 8a und 9b. Eine der Beschäftigten hat eine Wochenarbeitszeit von 35 Stunden, drei weitere Kräfte verfügen über 30-Stunden-Stellen. Eine Person ist am 1. August 2015 gerade erst als Mini-Jobberin eingestellt worden. Auf Wunsch der Betroffenen soll diese Art der Beschäftigung vorerst beibehalten werden.

Alle weiteren Mitarbeiterinnen sind laut Sozialstationsleiterin auf einer Basis zwischen 10 und 25 Wochenstunden angestellt. Derzeit zeigt keine von ihnen den Wunsch nach Aufstockung der Stundenzahl, wohl aber sei dies laut Leitung zum Ende des Geltungszeitraumes dieses Gleichstellungsplanes (2018) denkbar. Einen ersten Bedarf sieht die Leiterin der Sozialstation zunächst im Bereich der Dokumentation pflegerischer Tätigkeiten, um die Pflege vor Ort zu entlasten. Es gilt deshalb in der Pflege, aber ggf. auch in anderen Bereichen, Möglichkeiten für die Stunden- und Gehaltsaufstockung auszuloten und zu schaffen, um einer möglichen Verschärfung des Fachkräftemangels durch Abwanderung zu anderen Arbeitgeberinnen und -gebern vorzubeugen.

Eine generelle Aufstockung auf 30 Stunden kommt dabei sicher nicht für alle Mitarbeiterinnen in Frage. Gründe dafür sind die damit verbundene Häufigkeit der Einsätze, die gefahren werden müssten, so dass beispielsweise zu fünf Frühdiensten auch noch drei Abenddienste pro Woche absolviert werden müssten, um eine Stundenzahl von mehr als 30 Stunden zu erreichen. Zudem sind im Rahmen einer 30-Stunden-Woche monatlich zwei Wochenenden mit Diensten zu absolvieren, was die Freizeitplanung der Beschäftigten deutlich einschränkt.

Eine Besetzung mit männlichen Mitarbeitern in diesem Bereich ist schwer zu realisieren. Gründe dafür sind u.a. die fehlende gesellschaftliche Anerkennung von pflegerischer Tätigkeit. Auch wegen der noch immer traditionellen Ernährerrolle des Mannes gibt es in dieser Berufsgruppe aufgrund des überwiegenden Teilzeitangebotes wenige männliche Bewerber.

2.3 Beschäftigte der Mitgliedsgemeinden

Betrachtet man die Mitgliedsgemeinden insgesamt, so stellt sich die Beschäftigungsstruktur so dar, dass sich auch hier in jeweils „typischen“ Frauen- bzw. Männerberufen eine Unterrepräsentanz des jeweils anderen Geschlechts zeigt.

So werden die Berufe im Bereich Erziehung und Raumpflege zum überwiegenden Teil von Frauen wahrgenommen. Hier handelt es sich um die Entgeltgruppen S15 bis S2 für den Erzieherbereich und die Entgeltgruppen 1 und 2 für die Raumpflege.

Im Bereich Bauhof in den Entgeltgruppen 5 und 6 sind dagegen – abgesehen von einer Frau – ausschließlich Männer tätig. Dieser männerdominierte Bereich ergibt sich bei oberflächlicher Betrachtung wohlmöglich aus der Mischung von körperlich schwerer Arbeit und dem Angebot von Vollzeitstellen, die Männer eher ansprechen. Eine angeblich körperlich geringere Belastbarkeit von Frauen kann hier jedoch bei näherer Betrachtung nicht als Begründung herangezogen werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb überwiegend Frauen in der Pflege schwere körperliche Arbeit leisten, diese in technischen oder landschaftspflegerischen Bereichen aber angeblich nicht abgerufen werden kann. Im demographischen Wandel mit immer älter werdenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kommt es zunehmend darauf an, im Team Lösungen zu finden, die auch im höheren Alter eine Mitarbeit zulassen. Außerdem kann sicher mit einem veränderter Maschineneinsatz bzw. einer Umstrukturierung der Arbeit der Einsatz von Frauen aber auch Männern im gehobenen Alter deutlich erleichtert werden. Hierzu könnten die Bauhofmitarbeiter/-in gesondert nach Vorschlägen und Ideen befragt werden.

Die Dienstleistung am Menschen mit Erziehung und Reinigung ist einem weiblichen Berufsbild zugeordnet. Auch hier wird sich eine Verbesserung der Unterrepräsentanz eines Geschlechts nur dann ergeben, wenn sich dank Stellenausschreibungen, die beide Geschlechter ansprechen, die Bewerbungsstruktur ändert und das jeweilige unterrepräsentierte Geschlecht dann auch entsprechend bei der Auswahl der Bewerber/-innen berücksichtigt werden kann. Möglichkeiten sind hier natürlich, das unterrepräsentierte Geschlecht dann auch entsprechend bei der Ausschreibung direkt anzusprechen, eine wirkliche Bewerbung einzelner Berufsfelder, das Angebot von Schnupperpraktika oder auch die Nutzung des Zukunftstages, um das unterrepräsentierte Geschlecht für bestimmte Tätigkeiten am Rande des gängigen Rollenbildes zu begeistern.

So wurden in der Vergangenheit eine Mitarbeiterin für den Bauhof Thedinghausen und insgesamt drei männliche Erzieher für die kommunalen Kindergärten eingestellt (davon befinden sich jedoch zwei in Leitungsfunktionen und nur einer als Springer in den Gruppen).

Auf eine Einzelbetrachtung der Mitgliedsgemeinden Blender, Emtinghausen, Riede und Thedinghausen kann verzichtet werden, da die Beschäftigungsstrukturen Erzieher/-in, Raumpfleger/-in und Bauhofmitarbeiter/-in bereits ausführlich erläutert wurden. Die genauen Daten der jeweiligen Gemeinde können aus den Übersichten der Beschäftigungsstruktur entnommen werden.

Bestandaufnahme Beschäftigungsstruktur

Gemeinde Emtinghausen

Beschäftigte

Stichtag: 31.08.2015

Entgeltgruppe	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte		davon Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil eines Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil eines Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf das Beschäftigungsvolumen von Frauen/Männern (Anteil < 45 %)		Zielvorgabe des GSP: angestrebter v.H.-Satz im Geltungszeitraum
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht benennen	zum Stichtag 31.08.2015 festgestellter anteiliger v.H.-Satz	
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O (L oder M)	P
S15																
S13																
S12																
S10	1	0	0	1	0	0	0	0,88	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0	0,00
S6	2	0	0	2	0	0	0	1,78	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0	
S5																
S4	1	0	0	1	0	0	0	0,89	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0	100,00
S3	1	0	0	1	0	0	0	0,20	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0	
6																
5	1	0	1	0	0	0	0	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	Frauen	0	
4																
2	1	0	0	1	0	0	0	0,35	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0	
1																
Entgeltgr. ges.																
Gesamt	7	0	1	6	0	0	0	4,10	1,00	500,00	100,00	500,00	100,00			

- 10 -

3. Analyse der zu erwartenden Fluktuation

In der Fluktuationsabschätzung wird festgestellt, wie viele Stellen während der Geltungsdauer dieses Gleichstellungsplanes voraussichtlich neu zu besetzen sein werden. Hierbei sind nicht nur die Altersabgänge sondern – ausgehend von der durchschnittlichen Fluktuation in der Vergangenheit – auch das Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Gründen in die Überlegungen mit einzubeziehen.

3.1 Beamtinnen und Beamte der Samtgemeinde

Da der Bereich der Führungskräfte mit nur sechs Stellen auf vier Besoldungsstufen verteilt sehr überschaubar ausfällt, sollte er in Bezug auf den Abbau von Unterrepräsentanz als Ganzes betrachtet werden. Eine paritätische Besetzung wird bei drei Einzelstellen in den Bereichen A 11, A 13 und B 2 sonst unmöglich. Wichtig ist das Augenmerk auf den einzelnen Einstiegsämtern, bis eine paritätische Besetzung der Führungsebene erreicht ist.

Die Fluktuationsabschätzung bei den Beamtinnen und Beamten der Samtgemeinde Thedinghausen zeigt, dass aufgrund der Alterssituation in den kommenden drei Jahren keine Fluktuation zu erwarten ist, die neue Zielvorgaben zulassen würde. Für den Fall, dass unvorhergesehene Stellenbesetzungen oder Beförderungen nötig sind, soll jedoch jede Möglichkeit genutzt werden, die Quoten zugunsten der unterrepräsentierten Frauen zu verändern.

Erst im zweiten Gleichstellungsplan der Samtgemeinde für die Jahre 2019 bis 2021 könnten auch in diesem Bereich Veränderungen zum Tragen kommen. In den kommenden fünf bis acht Jahren werden zwei Amtsleitungen (ein Mann und eine Frau, Besoldungsgruppe A 12) durch Eintritt in den Ruhestand neu zu besetzen sein.

Besondere Aufmerksamkeit ist in der verhältnismäßig kleinen Verwaltung der Samtgemeinde Thedinghausen den Stellen A 9 bis A 11 zu widmen. Diese Positionen müssen auf dem Weg in die Führungspositionen durchlaufen werden. Da in A 9 zurzeit keine, in A 11 nur eine (weiblich besetzte) Stelle im Stellenplan vorgesehen sind, dürfen diese Stellen nicht durch Männer besetzt werden, solange Frauen in den oberen Besoldungsgruppen unterrepräsentiert sind. Dies ist bei der Ausbildung und Beförderung in den kommenden Jahren zu berücksichtigen, um eine paritätisch besetzte Führungsebene zu erreichen.

Die Stelle B 2 ist mit einem Wahlbeamten auf Zeit besetzt. Zur nächsten Wahl eines/r Bürgermeisters/-in ist von Seiten des Samtgemeinderates darauf zu achten, dass beide Geschlechter als Bewerber zur Verfügung stehen. Um Kandidaten/-innen zu finden, könnte eine entsprechende Stellenausschreibung hilfreich sein. Dieser Gleichstellungsplan ist davon noch nicht betroffen.

3.2 Beschäftigte der Samtgemeinde

Die Fluktuationsuntersuchung zeigt, dass insgesamt 4,71 Stellen bei der Samtgemeinde Thedinghausen in den Jahren 2016 bis 2018 neu zu besetzen sind. Hier scheiden ausschließlich Frauen aus. Es handelt sich um 2,45 Stellen (drei Teilzeitstellen/Altenpflege) im pflegeri-

schen Bereich und zwei Teilzeitstellen in der Entgeltgruppe 6 in den Bereichen Buchhaltung und Schreibbüro. In allen diesen Bereichen sind die Männer unterrepräsentiert.

Die Unterrepräsentanz der Männer ist gerade in den pflegerischen Berufen sehr schwer aufzuheben. Dennoch sollte versucht werden, der Unterrepräsentanz in diesem Bereich entgegen zu wirken und in der EG 7a für den Pflegebereich 1,23 Stellen mit Männern zu besetzen. Im Bereich der Buchhaltung geht eine Mitarbeiterin in E 6 mit einer halben Stelle voraussichtlich im Jahr 2017 in den Ruhestand. Bei dem Auswahlverfahren sollte die Chance, die freie Stelle mit einem männlichen Bewerber zu besetzen, genutzt werden.

Bei der weiteren freiwerdenden Stelle E 6 im Schreibbüro, handelt es sich mit einem Stundenumfang von 36 Stunden (90 %) um eine vollzeitnahe Teilzeitstelle. Gelingt eine Besetzung der frei werdenden 1,4 Stellen mit Männern, könnte ihr Anteil im Bereich E 6 von 12,48 % auf 29,96 % steigern.

Im Bereich der Raumpflege gehen in den kommenden Jahren ebenfalls einige Mitarbeiterinnen in den Ruhestand. Es wird ein Anteil von 0,86 Stellen frei. Gelingt es, diesen männlich zu besetzen, steigt der Anteil an männlichen Reinigungskräften von 0 % auf 6,46 %. Aufgrund der geringen wöchentlichen Arbeitszeit und der niedrigen Eingruppierung gibt es für diesen Bereich jedoch kaum männliche Bewerber.

3.3 Beschäftigte der Mitgliedsgemeinden

In den Mitgliedsgemeinden werden in den kommenden Jahren Erzieherinnen in den Ruhestand gehen. In Blender wird ein 0,54 % Stellenanteil im Jahr 2017 im Kindergarten frei. In Emtinghausen sind es in 2017 und 2018 jeweils eine Stelle mit 0,89 und 0,88 Anteil. Im Bereich S 10 sollte der frei werdende Stellenanteil von 0,88 wiederum weiblich besetzt werden, da Frauen in Führungspositionen in der Regel unterrepräsentiert sind. Im Bereich S4 sollte zunächst angestrebt werden, die 0,89 Stelle mit einem Mann zu besetzen. Eine Unterrepräsentanz in beiden Bereichen ist unvermeidbar, da es sich um Einzelstellen handelt. Ebenso geht in Riede im Jahr 2018 eine Erzieherin mit einem Stellenanteil von 0,6 in den Ruhestand. Gelingt es, die Stelle mit einem Mann zu besetzen, klettert der Anteil im Bereich S 6 von 0% auf 6,32 %. Einzig in Thedinghausen ist in den nächsten Jahren keine Fluktuation absehbar.

Für den zweiten Gleichstellungsplan der Samtgemeinde empfiehlt es sich in allen Mitgliedsgemeinden Stellenanteile der unteren S-Gruppen zu bündeln und gemeinsam zu betrachten, wenn es um Abbau von Unterrepräsentanz geht.

Die sich ergebenden Chancen, das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht in diese Bereiche zu integrieren, sollten unbedingt genutzt werden. Gilt ein Bereich erst mal nicht mehr als reine Frauen-/Männerdomäne, fällt es häufig leichter, weitere Personen des unterrepräsentierten Geschlechts dafür zu gewinnen.

Um in der Gesellschaft das verhaftete Rollenbild von typischen Frauen und Männerberufen aufzuhebeln, könnte beispielsweise mit bebilderten Ausschreibungen/Plakaten/Flyern das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht in den Bereichen Erziehung, Pflege und Bauhof angesprochen werden.

Fluktuationsuntersuchung

Gemeinde Emtinghausen

Abschätzung neu zu besetzender Stellen (nur bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts)

Beschäftigte

Stichtag 31.08.2015

Entgeltgruppe	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Fluktuationsabschätzung												Stellenveränderungen (Zu- und Abgänge) *3						Summe der zu besetzenden Stellen (T=Q+R+S)		
			Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden und sonst. dauerhafte Abgänge *1						vorübergehende Stellenvakanz *2														
Beschäftigte			2016		2017		2018		2016		2017		2018		2016		2017		2018		2016	2017	2018
			M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F			
S12																							
S10	Männer	0,88						0,88															0,88
S6	Männer	1,78																					
S5																							
S4	Männer	0,89				0,89																0,89	
S3	Männer	0,20																					
E6																							
E5	Frauen	1,00																					
E4																							
E2	Männer	0,35																					
E1																							
E4																							
E3																							
E2																							
in Ausbildung																							

*1 Kündigungen, Versetzungen, Auflösungsverträge

*2 Abordnungen, Beurlaubungen, Mutterschutzfristen

*3 z.B. Umsetzungen von Stelleneinsparauflagen

13

4. Zielvorgaben und Maßnahmen zum Abbau von Unterrepräsentanz und zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Im Rahmen der Zielvorgaben wird aufgezeigt, welcher prozentuale Anteil von Frauen und Männern in den einzelnen Bereichen und welcher Standard der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zum Abschluss der Geltungsdauer des Gleichstellungsplanes erreicht werden soll. Die Zahlen der Unterrepräsentanz sind der Tabelle „Bestandsaufnahme der Beschäftigten“ in der letzten Spalte zu entnehmen.

In diesem Gleichstellungsplan wird festgelegt, mit welchen Mitteln die Unterrepräsentanz eines Geschlechtes abgebaut werden kann. Zur Erreichung der Zielvorgaben sind durch Maßgaben der Personal- und Organisationsentwicklung – wie Ausbildung, Einstellung, Beförderung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten – anzuwenden.

4.1 Personelle Maßnahmen

Stellenausschreibungen:

Insbesondere in den Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, werden die internen und externen Stellenausschreibungen so gestaltet, dass das jeweilige unterrepräsentierte Geschlecht gezielt angesprochen wird, sich zu bewerben. Dies geschieht durch gezielte Ansprache des unterrepräsentierten Geschlechts, eine geschlechtergerechte Wortwahl und Auswahl der Softskills sowie eine geschlechtergerechte Anpassung der Qualifikationsanforderungen (z.B. Ergänzung von gärtnerischen Fähigkeiten statt reiner Technikaffinität für Bauhofstellen). Des Weiteren könnten auch Bebilderungen mit Frauen und Männern in den Ausschreibungen vorgenommen werden.

Teilzeitstellen:

Jede intern oder extern ausgeschriebene Stelle ist gemäß NGG grundsätzlich als teilzeiteignet auszuschreiben. Ausnahmen sind von den Organisationseinheiten ausführlich zu begründen.

Stellenbesetzungen:

Bei Einstellungen, Beförderungen und Übertragungen von höherwertigen Tätigkeiten ist das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht gegenüber den anderen Bewerber/-innen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung so lange zu berücksichtigen, bis in jedem Bereich eine Gleichstellung der Geschlechter erreicht ist. Ausnahmen bilden einzelne Einstiegsämter einer Entgeltgruppe, die für eine Höhergruppierung durchlaufen werden müssen, solange in den darüber liegenden Entgeltgruppen keine Parität herrscht.

Weiterbildung:

Beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei entsprechender Eignung die Möglichkeit, sich durch den Besuch eines Angestelltenlehrganges I oder II weiter zu qualifizieren. Bei gleicher Eignung ist zunächst das unterrepräsentierte Geschlecht zu bevorzugen. Die nebenamtlichen Lehrgänge sollten möglichst ortsnahe durchgeführt werden, damit sie mit der jeweiligen familiären Situation vereinbar sind.

4.2 Organisatorische Maßnahmen

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung:

Sofern dienstliche Belange nicht entgegen stehen, wird Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit oberste Priorität eingeräumt. Für die Ausgestaltung dieser Punkte gelten insbesondere das Teilzeit- und Befristungsgesetz sowie das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz (§§ 4-6 NGG).

Arbeitszeitmodelle:

Bei der Gestaltung von Teilzeitarbeitsplätzen werden die verschiedensten Arbeitszeitmodelle akzeptiert. In diesem Zusammenhang wirkt die Personalverwaltung auf eine entsprechende Akzeptanz bei den jeweiligen Führungskräften hin, verschiedene Arbeitszeitmodelle auch in ihrem Bereich zu ermöglichen. Grundsätzlich sind alle Arbeitszeitmodelle zulässig, sofern der Betriebsablauf gewährleistet ist. Diese werden mit Unterstützung der Organisationseinheit unterschiedlich praktiziert: immer vormittags oder immer nachmittags, vormittags oder nachmittags im Wechsel, feste Wochentage, variabler Wechsel tageweise nach Absprache, wochenweiser Wechsel und viele andere Varianten.

Home Office:

Zwecks besserer Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ist auf Wunsch der Mitarbeiter/-innen zu prüfen, ob Teile der Arbeitsleistung im Home Office erbracht werden können, sofern der Betriebsablauf dies zulässt. Die Mitarbeiter/-innen können Vorschläge zur Ausgestaltung unterbreiten.

Teilzeitarbeit in Leitungsfunktionen:

Teilzeitarbeit soll auch in Leitungsfunktionen in ausreichendem Maße ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die oft in Führungspositionen unterrepräsentierten Frauen zu ermutigen, sich um entsprechende Stellen zu bemühen. Leiter/-innen der Organisationseinheiten sollten darauf achten, dass zumindest nachgeordnete Führungspositionen mit entsprechen qualifizierten Teilzeitbeschäftigten des unterrepräsentierten Geschlechts besetzt werden.

Keine Kernarbeitszeit:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Thedinghausen haben im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit flexibel zu gestalten (siehe Gleitzeitvereinbarung vom 20.02.2012).

Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen usw.:

Das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht erhält verstärkt die Chance zur Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen, usw. Bei der Bildung entsprechender Gremien ist auf eine paritätische Besetzung hinzuwirken.

Die Kommissionen, Arbeitsgruppen usw. sollen zu familienfreundlichen Zeiten stattfinden, so dass auch Mitarbeiter/-innen in jeder familiären Situation daran teilnehmen können. Dies gilt auch für Dienstbesprechungen. Dazu können die Mitglieder individuelle Absprachen treffen.

Fortbildungen:

Die jeweiligen Organisationseinheiten unterstützen im Rahmen des dienstlichen Interesses ihre Mitarbeiter/-innen bei der Teilnahme an dezentralen Seminaren, so wie die jeweilige familiäre Situation es erfordert. Nachgewiesene Mehrkosten für die Kinderbetreuung oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger sind zu übernehmen.

Informationen:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (auch beurlaubte) werden regelmäßig über Fortbildungen, Workshops, Aktivitäten, usw. informiert.

5. Verbindlichkeit und Evaluation des Gleichstellungsplanes

Die in diesem ersten Gleichstellungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen festgelegten Zielvorgaben und Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz eines Geschlechtes sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit müssen bei anstehenden Personalmaßnahmen beachtet werden. D.h. bei Einstellungen, Beförderungen oder Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, der Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen hat eine bevorzugte Berücksichtigung des unterrepräsentierten Geschlechtes zu erfolgen, wenn nicht eine andere Person über eine offensichtlich bessere Eignung, Befähigung und Qualifikation verfügt.

Bei der Personal- und Organisationsentwicklung sind die Zielvorgaben dieses Planes zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Der vorliegende Gleichstellungsplan wurde von Hauptamt unter der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Personalvertretung erstellt und ist vom Samtgemeinderat zu beschließen. Im Anschluss daran ist er allen Beschäftigten gem. § 15 Abs. 4 NGG unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Alle Vorgesetzten sind verpflichtet, das Ziel des NGG – die Gleichstellung von Frauen und Männern in der öffentlichen Verwaltung sowie die bessere Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit – aktiv zu unterstützen.

Dieser erste Gleichstellungsplan gilt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018. Nach Ablauf der Geltungsdauer ermittelt das Hauptamt, inwieweit die Unterrepräsentanz verringert und die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit verbessert wurde. Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Geltungsdauer sind die Ergebnisse den Beschäftigten bekannt zu geben.

Der zweite Gleichstellungsplan für die Samtgemeinde Thedinghausen ist so zu erstellen, dass er zum 01.01.2019 in Kraft treten kann.

Thedinghausen, den 17. Dezember 2015

Gez. Hesse	gez. Rapp	gez. Lankenau
.....
Samtgemeindebürgermeister	Vorsitzende des Personalrates	Gleichstellungsbeauftragte
Hesse	Rapp	Lankenau

Gemeinde Emtinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 3 / S1/063-01/0	Datum 21.01.2016	Drucksachen Nr. E.3.17.115
--	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	18.02.16	9				

Bisheriger Beratungsgang: -/-

Betreff: Berufung des stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen am 11. September 2016

Beschlussvorschlag:

Anlässlich der Kommunalwahlen am 11.09.2016 wird gemäß § 9 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) Samtgemeindeoberamtsrat Link zum stellv. Gemeindevahlleiter der Gemeinde Emtinghausen berufen.

Sachverhalt:

Am 11.09.2016 finden die Kommunalwahlen in Niedersachsen statt. Gemäß § 9 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist in Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde der Gemeindedirektor der Wahlleiter. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt, demnach der stellv. Gemeindedirektor.

Stellvertretender Gemeindedirektor der Gemeinde Emtinghausen ist VA Horst Meyer. Gemäß § 9 Abs. 3 NKWG kann die Gemeindevertretung jedoch eine andere Person zum stellvertretenden Wahlleiter berufen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen SGOAR Link zum Stellvertreter des Gemeindevahlleiters zu berufen, da er bereits kraft Gesetzes diese Aufgabe auf Samtgemeindeebene und in den Mitgliedsgemeinden Thedinghausen und Blender ausübt. Vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Gemeinde Riede wird Herr Link ebenso zum stellvertretenden Wahlleiter der Gemeinde Riede ernannt werden.

Im Hinblick auf erforderliche Unterschriften, Absprachen usw. ist es effektiver, wenn sich an dieser Stelle nur ein Verwaltungsmitarbeiter mit der Materie zu befassen hat.

Der Rat kann andere Wahlberechtigte des Wahlgebietes, sowie Bedienstete der Gemeinde und Samtgemeinde zum Stellvertreter des Wahlleiters berufen. Ein Bediensteter der Gemeinde oder der Samtgemeinde kann auch dann zum Stellvertreter des Wahlleiters berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Der Gemeindedirektor.

Handwritten signature in cursive script, appearing to read "Harald Hesse".Handwritten signature in cursive script, consisting of a few stylized letters.

Wählergemeinschaft Emtinghausen

15.01.2016

Ratsmitglieder

Jan Schäfer

Jörg Schümann

Ute Janssen

Wilfried Grieme



Antrag zur Ratssitzung am 18.02.2016

Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 29.01.1998 incl. Straßenreinigungsverordnung

Die Antragsteller beantragen folgende Änderung:

Für die im Straßenverzeichnis der Gemeinde Emtinghausen aufgeführten Straßen (Bremer Str. , Schulstr. , Syker Str. und Großer Heidweg) wird die Gossenreinigung aus der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer gestrichen und durch die Vergabe an ein Reinigungsunternehmen vergeben.

Die Kosten werden durch Umlage nach anteiligen Reinigungsmetern auf die Grundstückseigentümer verteilt und über den Steuerbescheid B mit erhoben.

Drucksache Nr. *E. 3. 17. 113*

Samt~~gemeinde~~ / Gemeinde *Emtinghausen*

Abl. an Bgm. u. Frakt. Vorsitzende

Original an Amt *3*

Abl. an Amt *2*

Beurteilung/Verfolgung:

.....

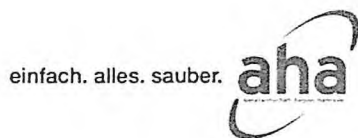
.....

SGA/VA

~~SGA~~/Rat

Thedinghausen, *20.01.2016*

Der SGBgm./GD



Häufigkeit der Reinigung und Gebühren



aha ist für die Reinigung der hannoverschen Straßen, Radwege und des Straßenbegleitgrüns zuständig.

Die Reinigung der Straßen erfolgt nach Reinigungsklassen. Diese regeln die Häufigkeit der Reinigung und richten sich nach dem Verschmutzungsgrad der Straße.

Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse I:	Reinigung in der Regel 3 x wöchentlich
Reinigungsklasse II:	Reinigung in der Regel 2 x wöchentlich
Reinigungsklasse III:	Reinigung in der Regel 1 x wöchentlich
Reinigungsklasse IV:	Reinigung in der Regel 1 x in 2 Wochen
Reinigungsklasse V:	Reinigung in der Regel 5 x wöchentlich
Reinigungsklasse VII:	Reinigung in der Regel 1 x täglich

Welche Reinigungsklasse hat Ihre Straße? (PDF)

Die Reinigungsgebühr beträgt monatlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I:	1,89 €
Reinigungsklasse II:	1,26 €
Reinigungsklasse III:	0,63 €
Reinigungsklasse IV:	0,32 €
Reinigungsklasse V:	3,15 €
Reinigungsklasse VII:	4,41 €

Die Reinigungsgebühr für die Straßenreinigung inkl. Gehwegreinigung gemäß § 4 a beträgt monatlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I G	3,21 €
Reinigungsklasse II G	2,14 €
Reinigungsklasse III G	1,07 €
Reinigungsklasse V G	5,36 €

Reinigungsstufe VII G

7,50 €

Informationen zur Straßenreinigung:

Reinhard Nold

Tel. 0511/99 11-47905

Fax 0511/99 11-48918

E-Mail: reinhard.nold(at)aha-region.de

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nur Anfragen mit Angabe des Namens und der vollständigen Adresse bearbeiten.

Informationen und Gebühren zur Straßenreinigung in den Städten und Gemeinden in der Region erfragen Sie bitte bei Ihrer Kommune.

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der
Samtgemeinde Thedinghausen

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359) - jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 29.1.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) der Samtgemeinde Thedinghausen wird die Reinigung einschl. Winterdienst der Gehwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege einschl. der Gossen der im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen und Wege den Eigentümern/innen der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern/innen solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Den Eigentümern/innen werden die Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer/innen reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Thedinghausen ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 3 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Thedinghausen reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (5) Neben den Eigentümern/innen der unmittelbar an die zu reinigende Anlage angrenzenden Grundstücke sind auch die Eigentümer/innen derjenigen Grundstücke reinigungspflichtig, die als Hinterlieger ebenfalls von der Straße erschlossen werden.
- (6) In begründeten Härtefällen kann die Samtgemeinde Thedinghausen Sonderregelungen treffen und Ausnahmen von der Übertragung der Reinigungspflicht zulassen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Hat für den Reinigungspflichtigen ein anderer mit Zustimmung der Samtgemeinde Thedinghausen die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser Dritte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Die Zustimmung der Samtgemeinde Thedinghausen ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Thedinghausen (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Thedinghausen, den 08.09.1998

Samtgemeinde Thedinghausen

gez. Schröder
Samtgemeindebürgermeister

gez. Schröder
Samtgemeindedirektor

Verzeichnis der nach § 1 der Straßenreinigungssatzung zu reinigenden öffentlichen Straßen und Wege (Straßenverzeichnis)

I. Gemeinde Blender

1. Ortschaft Blender

- 1.1 Blender Hauptstraße - L 202 -
- 1.2 Alte Dorfstraße
- 1.3 Auf den Linteln
- 1.4 Im Langen Wandel
- 1.5 Kirchweg
- 1.6 Meierkamp
- 1.7 Mühlenberg
- 1.8 Mühlenwiese
- 1.9 Ostpreußenstraße
- 1.10 Verdener Weg
- 1.11 Westpreußenstraße

2. Ortschaft Einste

- 2.1 Einster Hauptstraße - L 202 -

3. Ortschaft Holtum-Marsch

- 3.1 Holtumer Hauptstraße - L 202 -

4. Ortschaft Intschede

- 4.1 Intscheder Dorfstraße - K 9 -

II. Gemeinde Emtinghausen

1. Ortschaft Emtinghausen

- 1.1 Bremer Straße - L 331 -
- 1.2 Schulstraße
- 1.3 Syker Straße - L 354 -
- 1.4 Großer Heidweg

III. Gemeinde Riede

1. Ortschaft Riede

- 1.1 Bremer Straße - L 331 -
- 1.2 Nördernweg
- 1.3 Thedinghauser Straße - K 75 -
- 1.4 Auf dem Felde
- 1.5 Schulstraße

2. Ortschaft Felde

- 2.1 Felder Dorfstraße - L 331 -

IV. Gemeinde Thedinghausen

1. Ortschaft Thedinghausen

- 1.1 Am Heidekamp
- 1.2 Bahnhofstraße - K 68 -
- 1.3 Blankenburger Straße
- 1.4 Braunschweiger Straße - L 203 -
- 1.5 Bremer Straße - L 203 -
- 1.6 Bürgerstraße - K 66 -
- 1.7 Hägerstraße
- 1.8 Jahnstraße
- 1.9 Lehmstraße
- 1.10 Liegnitzer Straße
- 1.11 Mühlenstraße
- 1.12 Poststraße
- 1.13 Quarnstedter Weg
- 1.14 Schulstraße - L 203 -
- 1.15 Syker Straße - L 354 -
- 1.16 Auf dem Rövekamp
- 1.17 Käpt`n-Lüers-Straße
- 1.18 Amtsmühlenweg

2. Ortschaft Dibbersen

- 2.1 Dibberser Dorfstraße - K 66 -

3. Ortschaft Lunsen

- 3.1 Achimer Landstraße - L 156 -
- 3.2 Verdener Weg - L 203 -

4. Ortschaft Werder

- 4.1 Achimer Landstraße - L 156 -

5. Ortschaft Eißel

- 5.1 Eißeler Dorfstraße - K 69 -

6. Ortschaft Morsum

- 6.1 Schulstraße
- 6.2 Schwarzer Weg
- 6.3 Verdener Straße - L 203 -
- 6.4 Zum Fleet

7. Ortschaft Wulmstorf

- 7.1 Alte Dorfstraße
- 7.2 Rösener Straße
- 7.3 Wulmstorfer Straße - L 203 -

8. Ortschaft Beppen

- 8.1 Beppener Straße - K 8 -
- 8.2 Im Dorf
- 8.3 Thedinghauser Straße

9. Ortschaft Ahsen-Oetzen

- 9.1 Boshstraße
- 9.2 Einsteinstraße
- 9.3 Verdener Straße - L 203 -

Redaktioneller Hinweis: Verzeichnis unter Berücksichtigung bisheriger (1. – 4.) Änderungen.

S/E3/448-03

Thedinghausen, 16.11.15

Umbaumaßnahme der gemeindeeigenen Wohnung in Emtinghausen Schulstr. 25, zur Erweiterung der Krippe der Werder Wichtel

Hier: Abrechnung der Kosten

1. Die Gemeinde Emtinghausen hat die ehemaligen Wohnungen in der Schulstraße 25 an die Werder Wichtel vermietet, die dort eine Kinderkrippe betreibt.

Im Jahr 2012 ist die rechte Wohnung hierfür umgebaut worden. Gemäß Beschluss des SGA vom 29.11.2011 ist die Samtgemeinde Thedinghausen mit den Investitionskosten dafür in Vorleistung getreten und hat die möglichen Zuschüsse dafür beim Land und Landkreis eingeworben.

Im August 2014 wurde die Maßnahme vom Land endgültig abgerechnet. Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme haben insgesamt 64.220,40 € betragen. Das Land hat einen Zuschuss in Höhe von 18.451,08 € gezahlt. Vom Landkreis wurde ein Zuschuss in Höhe von 22.884,66 € gewährt. Somit verbleiben Kosten in Höhe von 22.884,66 €.

Die Investitionskosten fordert die Samtgemeinde von den Werder Wichteln zurück.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat die Kosten der Baumaßnahme jedoch mit 58.266,57 € festgestellt. Dabei wurden die Kosten für die Dachdämmungsarbeiten in Höhe von 5.953,83 € nicht als förderfähig für den Krippenausbau anerkannt.

Hier handelt es sich um normale Instandhaltungsarbeiten, die dann auch der Vermieter, also die Gemeinde Emtinghausen, zu tragen hätte. Diese Kosten kann sich der Vermieter über die Miete zurück holen. Die Werder Wichtel zahlen eine Miete in Höhe von 645,00 € monatlich. Gemäß Bescheid vom 20.08.2012 erhalten die Werder Wichtel eine Mietkostenförderung vom Landkreis Verden in Höhe von 50% höchstens 1.950,00 € jährlich. Aufgrund der geplanten Änderung der Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden bestehende Mietverträge noch bis 01.01.2021 gefördert.

Nun sollen die Investitionskosten von den Werder Wichteln zurück gefordert werden. Dabei sollen die Kosten der Dachdämmung unberücksichtigt bleiben.

Von den Wichteln werden Investitionskosten in Höhe von 16.930,83 € angefordert. Die Kosten für die Dachdämmungsarbeiten in Höhe von 5.953,83 € wären von der Gemeinde Emtinghausen zu tragen und müßten im Haushalt 2016 als Ausgabe (Erstattungen an Gemeinden) gebucht werden.

2. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Emtinghausen zur Kenntnis.
3. Zu den Haushaltsberatungen 2016 Emtinghausen und Samtgemeinde

Der SGBgm.

Harald Hone

Hg *D*